

# *Lehnsbeziehungen im kommunalen Italien des 11. und 12. Jahrhunderts*

VON CHRISTOPH DARTMANN

Welche Bedeutung haben das Lehnrecht und Lehnsbeziehungen im hochmittelalterlichen Italien besessen? Jede Suche nach einer Antwort auf diese Frage muss bereits mit dem 11. Jahrhundert beginnen. Das ist zum einen von der Überlieferung her geboten, in der sich etwa mit dem Jahrtausendwechsel die Belege für Lehnsbeziehungen verdichten, insbesondere für relativ umfangreiche Vasallenverbände im Umfeld oberitalienischer Bischöfe. Das viel diskutierte Lehnsedikt Konrads II. von 1037 entstand ja nicht im luftleeren Raum, sondern stellte die Reaktion auf heftige Auseinandersetzungen innerhalb oberitalienischer Lehnsverbände dar<sup>1)</sup>. Neben der Überlieferung legt zum anderen auch der Stand der Forschungsdiskussion zum Feudalismus in Italien nahe, nicht erst mit dem 12. Jahrhundert zu beginnen, denn die Studien, die den Diskussionsstand zur Bedeutung feudo-vasallitischer Bindungen repräsentieren, setzen bereits früher an. Auf ihrer Grundlage ist es möglich, die Bedeutung lehnrechtlicher Konzepte in der sozialen Praxis zu studieren, in der sie entstanden sind<sup>2)</sup>. Wegen der Rezeption dieser Konzepte in anderen Regionen Europas kann das als Ausgangspunkt für eine Antwort auf die Frage

1) Das *Edictum de beneficiis* ediert in: Die Urkunden Konrads II. mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II., hg. von Harry BRESSLAU unter Mitwirkung von Hans WIBEL/Alfred HESSEL (MGH DD 4), Hannover/Leipzig 1909, DD K. II., Nr. 244 (28. Mai 1037), S. 335–337; Übersetzung und Kommentar bei Karl-Heinz SPIESS unter Mitarbeit von Thomas WILlich, *Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, Stuttgart 2009, S. 67–70. Vgl. dazu den Beitrag von Gerhard Dilcher in diesem Band sowie außerdem Hagen KELLER, *Das »Edictum de beneficiis« Konrads II. und die Entwicklung des Lehnswesens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 227–261.

2) Entscheidende Etappen der Debatte markieren folgende Titel: Giovanni TABACCO, *Fief et seigneurie dans l'Italie communale. L'évolution d'un thème historiographique*, in: *Le Moyen-Age* 74 (1969), S. 5–37, 203–218; Hagen KELLER, *Adelsherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien, 9.–12. Jahrhundert* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 52), Tübingen 1979; François MENANT, *Campagnes lombardes du moyen âge. L'économie et la société rurales dans la région de Bergame, de Crémone et de Brescia du X<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 281), Rom 1993. Vgl. auch die Bemerkungen von Chris WICKHAM, *Le forme del feudalesimo*, in: *Il feu-*

nach der Vergleichbarkeit oder den umdeutenden Aneignungen italienischer Muster in anderen Regionen dienen<sup>3)</sup>.

Wenn im Anschluss die Bedeutung feudo-vasallitischer Bindungen sowie lehnrechtlicher Konzepte in verschiedenen sozialen und politischen Praxisfeldern nachvollzogen wird, impliziert das den Verzicht auf jeden Anspruch, das Lehnswesen in Italien in systematischer Weise darzustellen. Denn Lehnbeziehungen und lehnrechtliche Konzepte gehörten zwar seit dem 11. Jahrhundert zur sozialen und politischen Realität, gewannen aber keine dominierende Stellung. Sie erreichten nie die Gestalt eines in sich geschlossenen Systems, das die politischen, ökonomischen oder sozialen Strukturen geprägt hätte, sondern blieben lediglich eine von verschiedenen Möglichkeiten, soziale Relationen sowie geteilte Besitzrechte mehrerer Akteure miteinander zu koordinieren. Dieser Beitrag verfolgt also nicht das Ziel, ein Tableau zu erstellen, wer als Lehnsherr oder Lehnsmann in den Quellen zu fassen ist, was als Lehen ausgegeben wurde oder welche Verpflichtungen aus einem Lehnverhältnis resultierten. Verschiedene Zusammenstellungen aus der Feder Giuseppe Albertonis, Luigi Proveros oder jüngst Daniela Randos erfüllen diesen Zweck in wünschenswerter Weise<sup>4)</sup>. Stattdessen soll dargelegt werden, welche Bedeutung feudo-vasallitische Bindungen und die ihnen zugrunde liegenden Vorstellungen in zentralen sozialen und politischen Prozessen hatten. Sie tauchen im Zusammenhang mit der Organisation politischer Macht in den Städten und ihrem Umland auf, zunächst in der Umgebung der Bischöfe und der großen Markgrafengeschlechter, dann ab dem 12. Jahrhundert der Stadtkommunen. Des Weiteren spielen sie bei der Strukturierung ländlicher Herrschafts- und Besitzrechte eine wichtige Rolle, die im 11. und 12. Jahrhundert tiefgreifenden Wandlungen unterlagen. Darüber hinaus lassen sich in dieser Zeit Kategorien sozialer Klassifizierungen fassen, die sich unmittelbar aus der Stellung der Familien in Lehnshierarchien ableiten.

Jeder Versuch der Zusammenschau muss allerdings den grundlegenden Unterschieden lokaler Situationen sowie der Fragmentierung der Überlieferung Rechnung tragen<sup>5)</sup>.

dalesimo nell'alto medioevo, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 15–51, hier S. 18–20.

3) Darauf verweist Hubertus SEIBERT, *Non predium, sed beneficium esset ... Das Lehnswesen im Spiegel der bayerischen Privaturkunden des 12. Jahrhunderts (mit Ausblicken auf Tirol)*, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 143–162.

4) Giuseppe ALBERTONI/Luigi PROVERO, *Il feudalesimo in Italia*, Rom 2003; Daniela RANDO, *Vasalli e feudi nella Marca veronese del secolo XII*, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 281–298.

5) Als Grundproblem der Geschichtsschreibung zu Italien im Hochmittelalter benennt das Jean-Claude MAIRE VIGUEUR, *Cavaliers et citoyens. Guerre, conflits et société dans l'Italie communale, XII<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècles (Civilisations et sociétés 114)*, Paris 2003, S. 9–13; als programmatische Forderung, diesen Verhältnissen gerecht zu werden, formulierte Giovanni Tabacco bereits 1969, man müsse die

Die für die Frage nach der Relevanz von Lehnsbeziehungen einschlägigen Befunde unterscheiden sich je nach der Bedeutung von Bischöfen und markgräflichen Geschlechtern in den verschiedenen Regionen. Der Zentralstellung der Bischöfe in den Vororten der Lombardei wie Mailand und Cremona steht eine eher untergeordnete Position ihrer Amtsbrüder in den Regionen gegenüber, in denen Markgrafengeschlechter wie die Canssona, die Aleramiden oder Arduine eine dominierende Stellung aufbauen konnten<sup>6</sup>). Aber auch innerhalb dieser Regionen muss mit einer starken Binnendifferenzierung gerechnet werden. Das betrifft nicht nur benachbarte Städte wie Mailand und Cremona, sondern sogar das Territorium einer einzelnen Stadt. Während etwa die höher gelegene Ebene nördlich von Mailand im 11. Jahrhundert bereits klar definierte Besitz- und Herrschaftsstrukturen aufwies, wurden weite Landstriche der sogenannten »Bassa Milanese« erst während des Hochmittelalters intensiver erschlossen und besiedelt und folglich auch politisch und sozial durchstrukturiert. Diese Unterschiede prägten auch die ländlichen Besitzrechte, zu denen unter anderem Lehen zählten<sup>7</sup>).

Neben regionalen und lokalen Differenzen steht auch das hohe Maß an Fragmentierung einschlägiger Belege einer systematischen Erfassung des Lehnswesens im Wege. Es gibt eine breite Tradition von Privaturkunden, meist kirchlicher Provenienz, die bis ins 11. Jahrhundert und zum Teil noch vor die Jahrtausendwende zurückreicht<sup>8</sup>). In dieser Überlieferung dominieren Dokumente, die Grundbesitz betreffen sowie weitere Rechte,

überaus reichhaltige dokumentarische Überlieferung nach einzelnen Regionen gesondert untersuchen: TABACCO, Fief (wie Anm. 2), S. 215–217. Vgl. in diesen Sinne – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – etwa die Arbeiten zur Lombardei von Cinzio VIOLANTE, *La società milanese nell'età precomunale*, Bari<sup>3</sup> 1981; KELLER, Adels herrschaft (wie Anm. 2); MENANT, Campagnes (wie Anm. 2); Paolo GRILLO, *Milano in età comunale (1183–1276). Istituzioni, società, economia (Istituzioni e società 1)*, Spoleto 2001.

6) Paradigmatisch für die Bedeutung regionaler Differenzen der sozialen und politischen Beziehungen des Adels ist die Debatte um eine ständische Abgrenzung von Kapitanen und Valvassoren im vor- und frühkommunalen Italien, die das Erscheinen von KELLER, Adels herrschaft (wie Anm. 2), auslöste. Die Einleitungen der italienischen Ausgabe machen diese Debatte zugänglich: DERS., *Signori e vassalli nell'Italia delle città (secoli IX–XII)*, übersetzt von Andrea PIAZZA, hg. von Grado Giovanni MERLO, Turin 1995, S. XI–LXII. Der von Keller dort anerkannte Einwand, die Befunde aus der zentralen Lombardei seien nicht unesehen auf andere Regionen zu übertragen, wurde 1999 anlässlich einer Tagung in Verona aufgenommen, die dem interregionalen Vergleich gewidmet war: *La vassallità maggiore del Regno Italico. I »capitanei« nei secoli XI–XII*, hg. von Andrea CASTAGNETTI, Rom 2001; vgl. auch MAIRE VIGUEUR, *Cavaliers* (wie Anm. 5), S. 349–355. Vgl. jetzt auch die Zusammenstellung der einschlägigen Publikationen bei Raffaele SAVIGNI, *Rapporti vassallatico-beneficiari, lessico feudale e militia a Lucca (secc. XII–XIII): primi sondaggi*, in: *Praeterita facta. Scritti in onore di Amleto Spicciani*, hg. von Alessandro MERLO/Emanuele PELLEGRINI, Pisa 2006, S. 235–308.

7) Die Differenzen innerhalb des Territoriums einzelner Städte arbeitet auf MENANT, *Campagnes* (wie Anm. 2); zu Mailand vgl. Luisa CHIAPPA MAURI, *Paesaggi rurali di Lombardia, secoli XII–XV*, Rom/Bari 1990.

8) Paolo CAMMAROSANO, *Italia medievale. Struttura e geografia delle fonti scritte*, Rom 1991, S. 39–111.

die an Land und an den Menschen hingen, die das Land bebauten. In ihnen finden sich neben Kaufverträgen verschiedene Formen zeitlich befristeter wie auf Dauer angelegter Besitzübertragungen (Emphyteuse, Prekarie, Pacht, Verkauf); klassische feudo-vasallitische Bindungen tauchen in diesen Beständen bis zum 12. Jahrhundert gar nicht oder nicht unmittelbar auf. Auf einer Lehnsbeziehung aufruhende Loyalitäts- oder Dienstverhältnisse wurden erst relativ spät schriftlich festgehalten oder gar präziser ausbuchstabiert; die dingliche Seite von Lehnsverhältnissen konnte hingegen bereits während des 11. Jahrhunderts in derartigen Privaturkunden erfasst werden, allerdings mit dem Formular anderer Leiheformen. Berühmtheit haben Livellarverträge erlangt, die entweder im Zusammenhang feudo-vasallitischer Beziehungen im eigentlichen Sinne standen oder aber mit strukturell vergleichbaren Gegebenheiten<sup>9)</sup>. Für das 12. Jahrhundert finden sich lehnrechtlich relevante Überlieferungen oft im Rahmen anderer Sachverhalte *en passant* mit erwähnt, etwa bei Gerichtsverfahren oder als einer von verschiedenen Aspekten der Besitzstände einer geistlichen Institution. Daneben liegen erst seit dem 12. Jahrhundert regelrechte Lehnregister und Lehnverträge vor.

Vor dem Hintergrund einer lokaler Zersplitterung der Befunde wie einer stark fragmentierten Quellenlage werden daher im Anschluss Lehnsbeziehungen als Faktoren in grundlegenden politischen und sozialen Prozessen gefasst, die nicht als Entfaltung des Lehnswesens beschrieben werden können. Jede Form, die verstreuten Befunde zur Darlegung eines Systems zusammenzuführen, suggeriert möglicherweise eine Kohärenz, die nicht gegeben ist. Stattdessen stehen im Anschluss Situationen zur Debatte, in denen lehnrechtliche Konzepte oder Lehnsbeziehungen eine Rolle spielten, die in den Zusammenhang der jeweiligen Überlieferung bzw. der jeweiligen sozialen/historischen Situation einzuordnen sind. Konkret wird es in einem ersten Schritt um die Kategorien gehen, mit denen Zeitgenossen die sozialen Hierarchien der oberitalienischen Gesellschaft gefasst haben und die zum Teil unmittelbar auf die Position einzelner Familien in der Lehnshierarchie Bezug nehmen. Ein zweiter Abschnitt wird der Bedeutung feudo-vasallitischer Bindungen im beständigen Ringen um Besitz und Herrschaftsrechte im ländli-

9) Cinzio VIOLANTE, Fluidità del feudalesimo nel regno italico (secoli X e XI). Alternanze e penetrazioni di forme giuridiche delle concessioni di terre ecclesiastiche a laici, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 21 (1995), S. 11–39, besonders S. 24–33; Amleto SPICCIANI, Concessioni livellarie, impegni militari non vassallatici e castelli: un feudalesimo informale (secoli X–XI), in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.1), Spoleto 2000, S. 175–222; zur Situation in Lucca jetzt auch SAVIGNI, *Rapporti* (wie Anm. 6). Zum relativ spät einsetzenden Niederschlag von Lehnspflichten in der Überlieferung MENANT, *Campagnes* (wie Anm. 2), S. 673 f.; ein frühes Beispiel für die listenmäßige Erfassung von Lehnsmännern findet sich im Register des Genueser Erzbischofs, das in den 1140er Jahren angefertigt worden ist: *Il registro della curia arcivescovile di Genova*, hg. von Luigi Tommaso BELGRANO (*Atti della Società ligure di storia patria* 2.2), Genua 1862, S. 24–26. Vgl. zu dieser Quelle Marta CALLERI, *Per la storia del primo registro della curia arcivescovile di Genova. Il manoscritto 1123 dell'archivio storico del comune di Genova*, in: *Atti della Società ligure di storia patria* 109 = N. S. 35.1 (1995), S. 21–57.

chen Raum gewidmet sein, um abschließend nach der Bedeutung von Vasallität für politische Strukturen zu fragen.

## I.

Nach Otto von Freising diente die Stellung, die adelige Familien in den regionalen Lehnsbeziehungen innehatten, als Klassifikationsmerkmal für eine ständische Gliederung der oberitalienischen Gesellschaft. In seinem landeskundlichen Exkurs in den *Gesta Frederici* bemerkt er: *Da es bei ihnen* [gemeint sind die Bewohner Italiens, Ch. D.] *bekanntlich drei Stände gibt, nämlich die Capitane, die Valvassoren und das gemeine Volk, werden* [... die städtischen, Ch. D.] *Konsuln nicht nur aus einem, sondern jeweils aus allen drei Ständen ausgewählt.*<sup>10)</sup> Mit der Differenzierung zwischen Kapitanen und Valvassoren greift der Chronist auf Kategorien zurück, die insbesondere in der zentralen Lombardei seit dem 11. Jahrhundert belegt sind. In den Constitutiones päpstlicher Legaten, mit denen sie im Jahr 1067 die Auseinandersetzungen um die Mailänder Pataria beilegen wollten, erscheint die zweigeteilte Gliederung des Adels in Kapitanen und Valvassoren zum ersten Mal in den Quellen. Die Strafsummen für eine eventuelle Übertretung der Gebote werden nämlich gestaffelt je nach der Qualität des *ordo* oder der *dignitas* des Übeltäters: Gehöre der Delinquent dem *ordo* der Kapitanen an, zahle er zwanzig Pfund, ein Angehöriger des Valvassorenstands zehn Pfund, ein Kaufmann fünf Pfund, die übrigen je nach ihrer Qualität und ihrem Vermögen<sup>11)</sup>. In der Folgezeit lassen sich

10) Otto von Freising/Rahewin, *Gesta Frederici seu rectius Cronica*, hg. von Franz-Josef SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 17), Darmstadt 1965, lib. 2, c. 14, S. 308: *Cumque tres inter eos ordines, id est capitaneorum, valvassorum, plebis, esse noscantur, ad reprimendam superbiam non de uno, sed de singulis predicti consules eliguntur.* Meine Übersetzung folgt KELLER, Adels Herrschaft (wie Anm. 2), S. 17 f., Anm. 1. Zu Ottos von Freising Darstellung der italienischen Verhältnisse vgl. neben ebd., S. 17–25, auch Sverre BAGGE, Ideas and narrative in Otto of Freising's ›Gesta Frederici‹, in: *Journal of Medieval History* 22 (1996), S. 345–377, hier S. 356–363; Marino ZABBIA, Tra modelli letterari e autopsia. La città comunale nell'opera di Ottone di Frisinga e nella cultura storiografica del XII secolo, in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo* 107 (2005), S. 106–138.

11) Die *Constitutiones quas legati sedis apostolicae Mediolanensibus observandas praescripserunt* ediert von Joannes Dominicus MANSI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 19, ND Graz 1960, Sp. 946–948, der hier interessierende Passus Sp. 948; dazu: KELLER, Adels Herrschaft (wie Anm. 2), S. 30 f.; H. E. J. COWDREY, The Papacy, the Patarians and the Church of Milan, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 5. Series 18 (1968), S. 26–48; Olaf ZUMHAGEN, Religiöse Konflikte und kommunale Entwicklung. Mailand, Cremona, Piacenza und Florenz zur Zeit der Pataria (Städteforschung A.58), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 65–68. Piero BRANCOLI BUSDRAGHI, Sul significato del termine capitaneus nelle fonti del secolo XI e nei ›Libri Feudorum‹, in: *Praeterita facta. Scritti in onore di Amleto Spicciani*, hg. von Alessandro MERLO/Emanuele PELLEGRINI, Pisa 2006, S. 71–92, interpretiert diese Passage lediglich als Beleg für eine soziale Differenzierung, die sich erst gegen Ende des

einige Belege aus Mailand und der zentralen Lombardei finden, in denen die Anwesenden bei größeren Versammlungen in analoger Weise aufgezählt werden: In einem Urteil aus dem Jahr 1117, das die Konsuln von Mailand in Gegenwart des Erzbischofs in einer Angelegenheit des Bischofs von Lodi fällten, werden die Umstehenden wie folgt benannt: *In Gegenwart der Konsuln Mailands sowie einer größeren Schar von Capitaneen, Valvassoren und Mitgliedern des Volks – presentibus ibi Medolanensibus consulibus et cum eis quamplures de capitaneis atque vavassoribus seu populo*<sup>12)</sup>. Ähnliche Reihungen finden sich in einem Urteil Erzbischof Olricus' von Mailand aus dem Jahr 1125 sowie bei dem um 1136 schreibenden Mailänder Chronisten Landulf von St. Paul<sup>13)</sup>. In einem der frühesten Urteile der Mailänder Konsuln aus dem Juli 1130 wird die Standeszugehörigkeit der Mitglieder der Stadtregierung explizit notiert. Es bestätigt so die Behauptung Ottos von Freising, man habe bewusst Vertreter aus allen drei Ständen der städtischen Gesellschaft in das Regierungsgremium entsandt<sup>14)</sup>.

11. Jahrhunderts zu der lehnrechtlichen Kategorisierung weiterentwickelt habe, die in den *Libri feudorum* begegne.

12) Gli atti del comune di Milano fino all'anno MCCXVI, hg. von Cesare MANARESI, Mailand 1919, Nr. 1 (4. Juli 1117), S. 3–5, das Zitat S. 3.

13) Le carte della Mensa Vescovile di Lodi (883–1200), hg. von Ada GROSSI (Codice diplomatico digitale della Lombardia medievale), Nr. 38 (Dezember 1125) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/lo/lodivescovo/carte/vescovile1125-12-24B>; letzter Zugriff 8. September 2011]; *presencia domni Azonis Aquensis episcopi et ordinariorum Sancte Marie matricis ecclesie et aliorum presbiterorum Mediolanensis civitatis et Girardi iudicis ac reliquorum bonorum hominum tam capitaneorum quam vavassorum seu civium Mediolanensium atque Laudensium quorum nomina subter l[eguntur]*. Landulf von St. Paul ordnet Mitglieder der Mailänder Bevölkerung an zwei Stellen den Ständen der Kapitane, Valvassoren und des Volks zu, nämlich anlässlich der Nennung einiger Opfer der Auseinandersetzungen zwischen den Erzbischöfen Grossolan und Jordanus im Jahr 1115 sowie anlässlich einer Mailänder Gesandtschaft zum im Exil weilenden Erzbischof Anselm während des Jahres 1128. Landulf von St. Paul, *Historia Mediolanensis*, hg. von Ludwig BETHMANN/Philipp JAFFÉ, in: MGH SS 20, Hannover 1868, S. 17–49, hier c. 38, S. 36: *Ac sic stragem quam plurimam uterque pontifex commiscuit; in qua Rogerius de Sorexina, miles capitaneus, et Ariprandus de Lampugniano, vexilifer de vavassoribus, et Ariprandus de Meda, civis prudentissimus, cum quam pluribus eiusdem nobilitatis hominibus occisi sunt*. Ebd., Kapitel 53, S. 44: *Causa itaque ista sic conlaudata et statuta, Anselmus de Badagio subdiaconus ordinarius, Guido de Landriano electus capitaneus, Guerenzo de Puzobonelo vavassor strenuus, Robacastelus civis et eques nominatissimus ex parte totius cleri et populi legationem de conlaudato et coronando rege Conrado pontifici Anselmo contulerunt*.

14) Gli atti del comune di Milano (wie Anm. 12), Nr. 3 (11. Juli 1130), S. 6–8; zur kontroversen Deutung dieses Stücks vgl. KELLER, Adelsherrschaft (wie Anm. 2), S. 387–389; Elisa OCCHIPINTI, *I capitanei a Milano*, in: La vassallità maggiore del Regno Italo. I «capitanei» nei secoli XI–XII, hg. von Andrea CASTAGNETTI, Rom 2001, S. 25–34; MAIRE VIGUEUR, *Cavaliers* (wie Anm. 5), S. 350. Zuletzt ausführlich: Paolo GRILLO, *A Milano nel 1130. Una proposta di rilettura della composizione «tripartita» del collegio consolare*, in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il Medio Evo* 109 (2007), S. 219–235. Umstritten ist nicht die Tatsache, dass sich in diesem Urteil die Gliederung der Mailänder Bürgerschaft in die drei *ordines* der Kapitane, Valvassoren und nichtadeligen Bürger widerspiegelt, sondern allein die

Die Frage, welches Kriterium über die Zugehörigkeit zu den *ordines* der Kapitane und Valvassoren bestimmte, wurde bereits von den Zeitgenossen unterschiedlich beantwortet. In den lehnrechtlichen Traktaten der *Libri feudorum* wird zum einen auf die Stellung in der Lehnshierarchie Bezug genommen, zum anderen auf die Qualität der Lehen, die die Kapitanen und Valvassoren innehatten. Schon in der *Compilatio antiqua* findet sich ein Titulus *Quae sit natura feudi*, in dem die Terminologie nach dem Kriterium vorgestellt wird, ob jemand sein Lehen direkt vom *princeps* erhalten hat oder ob er von dessen »Kronvasallen« belehnt worden ist. Als zeitgenössische Terminologie bezeugt diese Passage, dass es unter den den Kronvasallen nachgeordneten Vasallen zwei Kategorien gibt, nämlich die Kapitane und die Valvassoren. Etwas verwirrend ist, dass der systematisch denkende Jurist diesen Sprachgebrauch seiner Umgebung kritisiert und vorschlägt, man möge die Kronvasallen als Kapitane bezeichnen, die anderen hingegen als *valvassores maiores* und *minores*<sup>15)</sup>. Entscheidend ist für unseren Zusammenhang, dass in diesem

Frage, ob es sich um eine gezielte Aufteilung der Konsuln unter Vertretern der drei Stände handelt, wie sie auch Otto von Freising schildert. Dass die Konsuln als Repräsentanten der Stadtgemeinde und nicht lediglich eines Standes agierten, dürfte trotz anderslautender Polemik unumstritten sein. Das noch recht fluide institutionelle Profil der Mailänder Kommune, das Grillo zuletzt zurecht hervorgehoben hat, lässt es wenig plausibel erscheinen, dass man bereits zu diesem Zeitpunkt eine sozusagen technische Lösung entwickelt hat, die jeder Bevölkerungsgruppe eine fest definierte Zahl an Konsuln zuwies. Wenn man die Belege in den Rahmen konsensualer Politik des Hochmittelalters stellt, erscheint vielmehr wahrscheinlich, dass die Zugehörigkeit zu einem der *ordines* ein Faktor unter mehreren war, der bei der Benennung des Regierungsgremiums Berücksichtigung fand – etwa neben persönlichem Ansehen oder spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten einzelner Konsuln. Eine angemessene Auswahl der Konsuln dürfte unter diesen Umständen gleichsam von selbst zu einer entsprechenden Verteilung geführt haben. Zur allmählichen Verfestigung kommunaler Strukturen in Mailand vgl. meine Habilitationsschrift: Christoph DARTMANN, Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune (11.–14. Jahrhundert) (Mittelalter-Studien 36), Ostfildern 2012, S. 33–120; zu Wahlmechanismen im Übergang vom 11. zum 12. Jahrhundert: DERS., Eine Kultur der Niederlage? Wahlen in der italienischen Stadt des Hoch- und Spätmittelalters, in: Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren, hg. von DEMS./Günther WAS-SIŁOWSKY/Thomas WELER (Historische Zeitschrift. Beiheft N. F. 52), München 2010, S. 53–70.

15) *Consuetudines feudorum* (*Libri feudorum, Ius feudale Langobardorum*), Bd. 1: *Compilatio antiqua*, hg. von Karl LEHMANN, Göttingen 1892 [ND: *Consuetudines feudorum*, hg. von Karl LEHMANN, neu hg. von Karl August ECKHARDT (Bibliotheca rerum historicarum. Neudrucke 1), Aalen 1971], hier tit. III, S. 13: *Natura feudi haec est, ut si princeps investierit capitaneos suos de aliquo feudo, non potest eos devestire sine culpa, id est marchiones et comites et ipsos qui proprie hodie appellantur capitanei. Idem est, si investitura facta sit a capitaneis et majoribus valvassoribus, qui [im]proprie hodie appellantur capitanei.* Die Änderung zu *improprie* folgt dem Hinweis des Herausgebers ebd., Anm. 4, man habe diese Stelle in Analogie zu ebd., tit. I, c. 1, zu verstehen: *Quia de feudis tractaturi sumus videamus primum, qui feudum dare possunt. Archiepiscopus, episcopus, abbas, abbatissa, praepositus, si antiquitus eorum fuit consuetudo, feudum dare possunt. Marchio, comes, qui proprie regis capitanei dicuntur. Sunt et alii, qui ab istis feudum accipiunt, qui proprie regis valvassores dicuntur, sed hodie capitanei appellantur; qui et ipsi feuda dare possunt. Ipsi vero, qui ab eis accipiunt, minores valvassores dicuntur.* Beide Passagen fanden Eingang in die Vulgata-Fassung des Feudalrechts: Das Langobardische Lehnrecht (Handschriften,

Passus die Stellung im Lehnsgefüge zum entscheidenden Kriterium für die Staffelung der adeligen Gesellschaft wird. Auch wenn sein Verfasser eine andere Terminologie vorschlägt, bezeugt er, dass Lehnsleute von Kronvasallen Kapitanen genannt wurden, deren Vasallen hingegen Valvassoren. Einen etwas anderen Akzent setzt hingegen Obertus de Orto in seinem Traktat, mit dem er seinen Sohn über einige Grundzüge des Lehnrechts in Kenntnis setzen möchte. Dort wird der Titel eines Lehnsmannes von der Qualität der Lehen abgeleitet, die er innehat. Wie ein *dux* nach dem *ducatus* und ein *comes* nach dem *comitatus* benannt werde, den er vom *princeps* erhalten habe, so nenne man denjenigen einen *capitaneus*, dem vom *princeps* oder irgendeiner anderen *potestas* eine Pieve oder der Teil einer Pieve als Lehen übergeben worden sei. Mit dem Verweis auf die Pfarrei wird an dieser Stelle die Ortsherrschaft angesprochen worden sein, in die neben Rechten an der Pfarrkirche selbst auch weitere Rechte wie die Gerichtsbarkeit oder die Herrschaft über Befestigungsanlagen eingeflossen waren<sup>16</sup>. Die Stellung als Kapitan leitet sich also nach Obertus de Orto davon ab, dass man mit derartigen Ortsherrschaften belehnt worden ist, unabhängig von der Frage, ob man dadurch zum direkten Vasallen eines *princeps* oder lediglich einer anderen *potestas* geworden ist. Hier interessiert also nicht die Stellung in der Hierarchie der Belehnungen, sondern lediglich die Qualität des Lehens.

Textentwicklung, ältester Text und Vulgertext nebst den *capitalia extraordinaria*), hg. von Karl LEHMANN, Göttingen 1896 [ND zusammengefasst in einem Band mit dem oben in dieser Anm. genannten ND der *Consuetudines feudorum*], *Vulgata lib. I, tit. 1 und tit. 7, S. 83, 92 f.* Zur Entstehung und Bedeutung der *Libri feudorum* vgl. neben dem Beitrag von Gerhard Dilcher in diesem Band Maria Gigliola DI RENZO VILLATA, *La formazione dei ›Libri feudorum‹ (tra pratica di giudici e scienza di dottori ...)*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 2 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 47.2), Spoleto 2000, S. 651–721; Christian ZENDRI, *Elementi canonistici nella ›Compilatio antiqua‹ dei ›Libri feudorum‹*, in: *Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto = Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das gelehrte Recht*, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi 19 = Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 19), Bologna/Berlin 2007, S. 231–255; beide Autoren betonen, dass neben der sozialen Praxis auch Einflüsse des gelehrten Rechts in den *Libri feudorum* breiten Niederschlag gefunden haben.

16) Das Langobardische Lehnrecht (wie Anm. 15), *Libri Feudorum: Antiqua, tit. VIII, c. 16* = *Vulgata, lib. II, tit. 10, S. 127 f.*: *Qui a principe de ducato aliquo investitus est, dux solito more vocatur. Qui vero de marchia, marchio dicitur. [...] Qui vero de comitatu aliquo investitus sit, comes appellatur. Qui vero vel a principe vel ab aliqua potestate de plebe aliqua aut plebis parte per feudum fuerit investitus, is capitaneus appellatur, qui proprie valvassor major olim dicebatur. Qui vero de capitaneis antiquitus beneficium tenent, valvassores sunt.* Die sprachlichen Differenzen zwischen beiden Fassungen bieten nur stilistische Variationen, keine Unterschiede in der Sache. Zur *signoria rurale* und Ortsherrschaft, die seit längerer Zeit im Fokus der Forschungen zu ländlichen Herrschaftsformen in Italien stehen, vgl. etwa die Beiträge in: *Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich*, hg. von Gerhard DILCHER/Cinzio VIOLANTE (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14), Berlin 2000.



Die bisher diskutierten Belege für eine Zweiteilung des Adels in die *ordines* der Kapitane und Valvassoren stammen aus der Zeit zwischen der Mitte des 11. und der Mitte des 12. Jahrhunderts. Die terminologische Differenzierung spiegelt soziale Entwicklungen, die in den Jahrzehnten um die Jahrtausendwende deutlich zu fassen sind. Denn für diese Zeit lassen sich in der Umgebung oberitalienischer Bischöfe umfangreichere, zum Teil sehr aktive Lehnskurien nachweisen<sup>17</sup>). In ihnen dominierten Familien, die nach der jüngeren Klassifikation als Kapitane zu bezeichnen wären. Das Edictum de beneficiis Konrads II. greift bereits im Jahr 1037 auf klare Standesunterschiede innerhalb des Lehnsadels zurück, der in *vasvasores maiores* und *minores* geschieden wird<sup>18</sup>). Bereits vor der terminologischen Differenzierung in Kapitane und Valvassoren sind innerhalb des Lehnsadels *ordines* belegt mit klar unterschiedenem sozialen Profil und voneinander differierenden Rechten.

Für die Leitfrage des vorliegenden Bandes – die Verbreitung des Lehnswesens im Hochmittelalter – erscheint es mir signifikant, wie prägend lehnrechtliche Kategorien für die Klassifikation der Adelsgesellschaft in Oberitalien sein konnten. Prosopographische Studien haben nachdrücklich aufgezeigt, dass der Besitz und soziale Status gerade der Kapitane keineswegs nur oder in erster Linie davon abhing, welche Lehen sie erhalten hatten<sup>19</sup>). Dennoch wurden in den bisher diskutierten Beispielen die Stellung in der Lehnshierarchie oder die Qualität der Lehen, die jemand innehatte, zum Kriterium der Zuordnung zu einem gesellschaftlichen *ordo*.

Schaut man jedoch auf andere Belege, relativiert sich dieser Befund, und zwar aus drei Gründen: Erstens ist das dreigliedrige Modell Kapitane – Valvassoren – Populus keineswegs in allen Regionen des Regnum Italiae in gleicher Weise präsent. In den Regionen, in denen mächtige Adelsgeschlechter die Herrschaftsstrukturen dominierten, konnten die Bischöfe mit ihrer Lehnskurie nie die gleiche zentrale Stellung einnehmen wie in Mailand und der zentralen Lombardei. Daraus resultierte eine weitaus weniger klare Abstufung des Adels nach unmittelbaren Lehns Männern der Kronvasallen und ihnen nachgeordneten Gliedern von Belehnskettens. Stattdessen überkreuzen sich dort die Linien, was jede klare Scheidung der *ordines* unmöglich machte. Folglich fehlt in der

17) KELLER, Adels herrschaft (wie Anm. 2), S. 270–291; François MENANT, Aspetti delle relazioni feudo-vassallatiche nelle città lombarde dell’XI secolo: l’esempio cremonese, in: L’evoluzione delle città italiane nell’XI secolo, hg. von Renato BORDONE/Jörg JARNUT (Annali dell’Istituto storico italo-germanico. Quaderno 25), Bologna 1988, S. 223–239; VIOLANTE, Fluidità (wie Anm. 9).

18) Siehe dazu unten zu Beginn des zweiten Abschnitts.

19) Vgl. VIOLANTE, Società (wie Anm. 5); KELLER, Adels herrschaft (wie Anm. 2); MENANT, Campagnes (wie Anm. 2). So auch die Deutung von BRANCOLI BUSDRAGHI, Significato (wie Anm. 11), der den Terminus *capitanens* bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts lediglich als Bezeichnung für einen hohen sozialen Status versteht; erst um 1100 sei er – vor allem in den Libri feudorum – lehnrechtlich eingeführt worden.

Überlieferung etwa aus dem Piemont auch die Differenzierung von Kapitanen und Valvassoren<sup>20)</sup>.

Zweitens erlangten selbst in der zentralen Lombardei die an Lehnbeziehungen orientierten Kategorien zur Erfassung gesellschaftlicher Strukturen nie eine Monopolstellung. Zeitgleich zur Entfaltung des dreigliedrigen Ordnungsschemas ist immer wieder die einfache Gegenüberstellung von *militēs* oder *nobiles* auf der einen, *cives*, dem *populus* oder der *plebs* auf der anderen Seite belegt. Auch diese Terminologie wird jedoch nicht konsequent oder einheitlich verwandt, der *civis* kann das Gegenüber eines Adligen meinen, zugleich können jedoch auch die adeligen und nichtadeligen Bürger einer Stadt unterschieden werden. Die aus Lehnbeziehungen abgeleiteten Ordnungsbegriffe der Kapitanen und Valvassoren waren nur eine von mehreren Alternativen, wie eine vielgliedrige und beständigem Wandel unterliegende Gesellschaft mit vermeintlich eindeutigen Kategorien erfasst wurde<sup>21)</sup>.

Drittens schließlich wurde bereits im 12. Jahrhundert die lehnrechtliche Taxonomie von anderen Ordnungsmodellen überlagert. Otto von Freising verweist im Anschluss an die oben zitierte Passage auf die Bedeutung sowie die ungewöhnliche Rekrutierung berittener Kämpfer im kommunalen Italien: *Damit [den einzelnen Städten, Ch. D.] die Mittel nicht fehlen, ihre Nachbarn niederzuhalten, scheuen sie sich nicht, junge Männer aus niedrigem Stand und sogar Handwerker [...] zur Ritterwürde und zum Aufstieg in den Ämtern zuzulassen*<sup>22)</sup>. Die Integration nichtadeliger städtischer Führungsschichten in die Reihen der Amtsträger wie auch der *militēs* führte bereits während des 12. Jahrhunderts zum Zusammenwachsen einer neuen städtischen Elite. In ihr amalgamierten

20) Vgl. die Literatur in Anm. 6 sowie GRILLO, Milano (wie Anm. 14).

21) Die Belege bei KELLER, Adelherrschaft (wie Anm. 2), S. 36–60. Entscheidend ist es, diese Ordnungskategorien nicht zu essenzialisieren, sondern sie als Ordnungsversuche zu erfassen, die die soziale und kulturelle »Realität« ebenso aufgreifen wie umformen. Vgl. in diesem Sinne jüngst Frank REXROTH, Wissen, Wahrnehmung, Mentalität: Ältere und jüngere Ansätze in der Geschichtswissenschaft, in: Wechselseitige Wahrnehmung der Religionen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Bd. 1: Konzeptionelle Grundfragen und Fallstudien (Heiden, Barbaren, Juden), hg. von Ludger GRENZMANN/Thomas HAYE/Nikolaus HENKEL/Thomas KAUFMANN (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen N. F. 4), Berlin/New York 2009, S. 1–22; für diesen Zusammenhang besonders wichtig der Verweis auf Otto Gerhard Oexles Arbeiten zu mittelalterlichen Deutungsschemata der eigenen Gesellschaft: Otto Gerhard OEXLE, Die funktionale Dreiteilung der ›Gesellschaft‹ bei Adalbero von Laon. Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im früheren Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 12 (1978), S. 1–54; DERS., Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, hg. von František GRAUS (VuF 35), Sigmaringen 1987, S. 65–117.

22) Otto von Freising/Rahewin, Gesta Frederici (wie Anm. 10), lib. 2, c. 14, S. 308: *Ut [singuli civitates, Ch. D.] etiam ad comprimendos vicinos materia non careant, inferioris conditionis iuvenes vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis tamquam pestem propellunt, ad militiae cingulum vel dignitatum gradus assumere non dedignantur.*

kapitaneale und valvassorische Familien mit anderen Kreisen zu dem, was die Forschung über längere Zeit als Konsulatsaristokratie des 12. Jahrhunderts bezeichnet hat. Zuletzt hat Jean-Claude Maire Vigueur jedoch nachdrücklich herausgearbeitet, wie zentral die Aktivitäten der *milites* für das Selbstverständnis wie die ökonomische Lage der städtischen Führungsschichten waren sowie für ihre Position innerhalb der kommunalen Gesellschaft. In den innerstädtischen Auseinandersetzungen, die etwa ab 1200 die meisten Städte erschütterten, standen sich in der Regel lediglich *nobiles/milites* und der *popolo* gegenüber. Die neuen Kategorien der kommunalen Gesellschaft hatten die älteren, an der lehnrechtlichen Stellung der Akteure orientierten Differenzierungen überlagert<sup>23)</sup>.

Die Ordnung der Gesellschaft in Kapitane, Valvassores und Populus spiegelt die Bedeutung, die die Stellung adeliger Familien in Lehnshierarchien bzw. die Qualität der an sie ausgegebenen Lehen in einigen Regionen Oberitaliens etwa seit der Jahrtausendwende gewonnen hatte. Es handelte sich jedoch stets um eines unter mehreren gleichzeitig und in derselben Region bezeugten Schemata sozialer Ordnungen. Seit dem 12. Jahrhundert wurde es zunehmend von anderen Klassifikationen überlagert, die den gewandelten Sozialstrukturen der kommunalen Gesellschaft Rechnung trugen.

## 2.

Wendet man sich in einem zweiten Schritt dem Besitz und den Herrschaftsrechten im ländlichen Raum zu, bietet es sich an, erneut auf das Edictum de beneficiis Konrads II. aus dem Jahr 1037 zurückzukommen, denn in mustergültiger Weise präsentiert es gleichsam die Spielfiguren, die auf diesem Feld aktiv waren. Das Edictum führt zunächst Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen, Markgrafen und Grafen auf, die an ihre Lehnmänner Lehen aus Reichsgütern oder aus Kirchenbesitz weitergeben. Diese Lehnmänner werden hier als *vasvassores maiores* bezeichnet und entsprechen der Schicht, die später als Kapitane in den Quellen zu fassen ist. Durch die Regelungen zum Verfahren bei einem Konflikt um ein Lehen sowie zum *fodrum* wird deutlich, dass diese höheren Lehnmänner unter anderem Burgen besaßen oder kontrollierten, die seit dem 10. Jahrhundert in beständig wachsender Zahl belegt sind. Darüber hinaus verfügten sie über erhebliche Reichtümer, denn es wird ihnen zugemutet, gemeinsam mit ihren *pares* an den Königshof zu ziehen, um dort strittige Fragen zur Entscheidung vorzulegen. Ihre Besitztümer ermöglichten es ihnen nach Ansicht der Verfasser dieser Quelle, über längere Zeiträume abkömmlich zu sein. Unterhalb dieser Schicht bewegen sich schließlich die *vasvassores minores* – Valvassoren im Sinne der oben präsentierten Zweigliederung des Adels. Sie sind nicht abkömm-

23) MAIRE VIGUEUR, Cavaliers (wie Anm. 5).

lich, ihre Auseinandersetzungen sollen vor den regionalen Instanzen (*seniores* oder *missi regis*) abschließend behandelt werden<sup>24</sup>).

Damit sind die Akteure benannt, um die es im Anschluss gehen wird. Ich habe bereits kurz darauf verwiesen, dass in den Jahrzehnten um die Jahrtausendwende in der Umgebung lombardischer Bischöfe eine größere Schar von Lehns Männern zu fassen ist, die als Lehnskurie die Geschicke der Stadt und ihres Umlandes entscheidend prägten. Sofern sich die Bischöfe der Loyalität ihrer Lehns Männer sicher sein konnten, schufen sie sich dadurch ein wirksames Instrument, das ihre Stellung absicherte. Man wird sich etwa die militärischen Erfolge des Mailänder Erzbischofs Aribert kaum ohne die Unterstützung seiner Lehnskurie erklären können<sup>25</sup>). Zu dieser engen Kooperation trug sicherlich bei, dass zahlreiche Bischöfe selbst den kapitanealen Familien entstammten, die in ihrer Umgebung belegt sind. Auf der anderen Seite sind aber tiefgreifende Auseinandersetzungen belegt, die das Bild machtvoller geistlicher Fürsten im Rahmen einer loyalen Lehnskurie in Frage stellen. Gut belegt ist etwa, dass Arduin von Ivrea in seinem Kampf gegen die Bischöfe von Vercelli zahlreiche Unterstützer in den Reihen ihrer Vasallen fand<sup>26</sup>).

Ein entscheidender Faktor für die Ausgestaltung dieser Lehnsbeziehungen war, dass Lehnsherren und Lehns Männer zugleich in Konkurrenz zueinander standen, wo es um die Kontrolle des ländlichen Raums ging. Ebenso wie Bischöfe, Äbte oder Grafen bemühten sich auch die Kapitane um eine Stabilisierung und Ausweitung ihrer Besitz- und Herrschaftsrechte im Umland der Städte. Zum Aufbau großer Grundbesitzkomplexe trat insbesondere das Bemühen, die Gerichtsrechte, Zehnte, Abgaben und Rechte über Befestigungsanlagen in die eigene Hand zu bekommen, um eine stabile Ortsherrschaft zu begründen. Hierbei standen nicht allein Lehen im Zentrum, sondern die verschiedenen Besitzformen, die die italienische Gesellschaft des Hochmittelalters kannte. Neben geistlichen und weltlichen Herren verfügten auch kapitaneale Geschlechter über einen umfangreichen und weit gestreuten Besitz, oft über die Grenzen einzelner Diözesen hinaus<sup>27</sup>). Im Ringen um die Kontrolle einer hoch dynamischen ländlichen Gesellschaft rivalisierten diese Familien mit ihren *seniores* um den Ausbau ihrer Positionen, was zwangsläufig zu Konflikten zwischen der vasallitischen Loyalität und den ureigensten Interessen führte.

24) Vgl. die Edition und Literatur wie in Anm. 1. Ich folge dem Verständnis von KELLER, *Edictum* (wie Anm. 1), dass die *valvassores minores* ihre Streitfälle vor den *seniores* oder den königlichen *missi* in Italien zur Entscheidung bringen sollen. Anders SPIESS, *Lehnswesen* (wie Anm. 1), S. 69 mit Anm. 1.

25) Zur Rolle Ariberts und zur Mailänder Gesellschaft in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts grundlegend: VIOLANTE, *Società* (wie Anm. 5), S. 211–302; Herbert E. J. COWDREY, *Archbishop Aribert II of Milan*, in: *History* 51 (1966), S. 1–15; vgl. auch Herwig WOLFRAM, *Konrad II. 990–1039. Kaiser dreier Reiche*, München 2000, S. 140–150.

26) KELLER, *Adelsherrschaft* (wie Anm. 2), S. 270–291.

27) Siehe dazu noch einmal die oben in Anm. 19 zitierte Literatur.

Warum entstanden dennoch feudo-vasallitische Bindungen, wenn sie so unzuverlässig waren? François Menant verweist darauf, dass Bischöfe in der zentralen Lombardei um die Jahrtausendwende offensichtlich geradezu verzweifelt auf der Suche nach militärischer Unterstützung waren. Er spricht in diesem Zusammenhang von anarchischen Zuständen, denn in dem beständigen Ringen um den Ausbau von Machtpositionen im ländlichen Raum hätten sich die Bischöfe nicht auf ihre bisherigen Kräfte verlassen können. Deswegen seien sie darauf verfallen, Kirchenbesitz oder kirchliche Rechte als Lehen zu vergeben, um sich des militärischen Beistands der Empfänger zu vergewissern<sup>28)</sup>. Die Mailänder Chronistik schreibt es dem von 979–998 regierenden Erzbischof Landulf de Carcano zu, er habe in großem Umfang Kirchenbesitz als Lehen ausgegeben, um sich unter den *milites maiores* behaupten zu können bzw. sie für ihre Unterstützung zu belohnen<sup>29)</sup>. Derartige Maßnahmen scheinen jedoch nicht in allen Fällen zu dem gewünschten Resultat geführt zu haben, über eine große Zahl zuverlässiger Vasallen zu verfügen. Neben den Auseinandersetzungen der Bischöfe von Ivrea mit ihren Vasallen und dem sogenannten Valvassorenaufruch ist in diesem Zusammenhang die besonders prekäre Lage der Bischöfe von Cremona signifikant. Sie sahen sich im Westen ihrer Diözese dem heftigen Expansionsstreben Mailänder Kapitäne ausgesetzt, die unter anderem bischöfliche Burgen eroberten. Weil sie sich nicht dieser Angriffe erwehren konnten, vergaben die Bischöfe von Cremona diese Burgen als Lehen an die Usurpatoren, um sich wenigstens eine formale Oberhoheit zu sichern. Das Lehnsverhältnis kaschierte unter diesen Umständen die Ohnmacht des *senior* gegenüber der manifesten Gewalt seiner Vasallen.

28) MENANT, Aspetti (wie Anm. 17).

29) Arnulf von Mailand, *Liber gestorum recentium*, hg. von Claudia ZEY (MGH SS rer. germ. 67), Hannover 1997, lib. 1, c. 10, S. 131, verweist knapp auf Auseinandersetzungen mit der Mailänder Bevölkerung, die den Erzbischof dazu veranlasst hätten, sich Alliierte zu verschaffen: *Quamobrem* [Landulfus archiepiscopus, Ch. D.] *ecclesie facultates et multa clericorum distribuit militibus beneficia*. Ähnlich – wenn auch ausführlicher – der ebenfalls in den 1070er Jahren schreibende sogenannte Landulf senior, *Historia Mediolanensis*, hg. von Ludwig Conrad BETHMANN/Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 8, Hannover 1848, S. 32–100, hier lib. 2, c. 17, S. 54 f.: *Enim ut archiepiscopatum, quem ipse duris et malis artibus patris adquisierat, retineret, universos ecclesiasticos honores atque dignitates, quas ordines supra-dicti* [der Mailänder Klerus in seinen Rängen, Ch. D.] *per multa ad honorem ecclesiarum et beati Ambrosii tempora rexerant atque tenuerant, feris et saevissimis laicis tradidit. [...] Itaque convocatis aliquantibus ex urbe nobilibus, [...] pollicens illis omnes plebes omnesque dignitates atque xenodochia, quae omnia maiores ordinarii atque primicerius decumanorum, archipresbyteri et cimiliarchi huius urbis ecclesiarum tenebant, iureiurando asserens pactum usque detestabile pactatus est. [...] Quo in tempore Landulfus omnes milites maiores, quorum virtute archiepiscopatum teneret, expoliatis iniuste clericis ecclesiarum, per detestandam investituram plebes illas dando sublimavit. Quin etiam propinquis quos in Carcanensi oppido habebat, de beati Ambrosii archiepiscopatus bonis, quibus ipse fruebatur indignus, quadraginta milia modios terrae fructuum, ut illos ultra omnes ditaret vicinos, per feudum dedit*. Vgl. hierzu VIOLANTE, Società (wie Anm. 5), S. 178–186.

Es verwundert nicht, wenn sich diese Lehnbeziehungen als wenig stabil erwiesen und den Bischof von Cremona nicht dauerhaft stärkten<sup>30)</sup>.

Wendet man sich den Folgen zu, die diese Vergabepaxis für Besitz- und Herrschaftsrechte im ländlichen Raum zeitigte, muss man davon ausgehen, dass die »dingliche« Seite der Lehnbeziehungen nicht unbedingt als solche in der Überlieferung benannt wird. Wenn Privaturkunden darüber Auskunft geben, dann bedienen sie sich konventioneller Vertragsformen. Dennoch lässt sich aus späterem Material rückschließen, dass hinter der schriftlichen Form eines Livellarvertrags eine Lehnvergabe stand. Besonders aufschlussreich ist in dieser Hinsicht eine Auseinandersetzung, in der sich in den 1140er Jahren ein Zweig der Grafen von Verona und das dortige Domkapitel gegenüber standen. Der Konflikt um die *curtis* von Cerea ist vielfach behandelt worden, unter anderem, weil die Mailänder Konsuln um Obertus de Orto mit einem *consilium* in seine gerichtliche Bearbeitung eingegriffen haben. Unter anderem Peter Classen hat sich mit diesem Fall auseinandergesetzt, um nachzuweisen, wie nachdrücklich die neue Rechtsgelehrsamkeit die Rechtspraxis des 12. Jahrhunderts geprägt hat<sup>31)</sup>. An dieser Stelle interessiert aber primär nicht die neue juristische Kultur des 12. Jahrhunderts, sondern die Konfliktpraxis und das Taktieren mit verschiedenen Besitztiteln.

Der umstrittene Besitzkomplex hatte eine längere Geschichte. Die *curtis* Cerea war zunächst vom Domkapitel von Verona an den Grafen Isnardus ausgegeben worden, der sie an Bonifaz von Canossa weitergegeben hatte. Seine Tochter, die Markgräfin Mathilde, hatte die Grafen von Verona mit dem Gut als Lehen investiert. Als der letzte Inhaber des

30) Zum sogenannten Valvassorenaufrastand vgl. erneut VIOLANTE, Società (wie Anm. 5), S. 211–143; KELLER, Adelsherrschaft (wie Anm. 2), S. 270–291; DERS., Edictum (wie Anm. 1), S. 246–249; WOLFRAM, Konrad II. (wie Anm. 25), S. 136–148. Zur Lage des Bischofs von Cremona MENANT, Aspetti (wie Anm. 17). Eine vergleichbare Verwendung von Belehnungen zur Behauptung formaler Oberherrschaft bei faktischer Machtlosigkeit konstatiert Steffen PATZOLD, Ein klösterliches Lehnswesen? Der Zusammenhang von Besitz und personalen Bindungen im Spiegel von Klosterchroniken des 12. Jahrhunderts, in: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 103–124.

31) Antonio PADOA SCHIOPPA, Il ruolo della cultura giuridica in alcuni atti giudiziari italiani dei secoli XI e XII, in: Nuova Rivista Storica 64 (1980), S. 265–289, hier S. 278–264; Peter CLASSEN, Richterstand und Rechtswissenschaft in italienischen Kommunen des 12. Jahrhunderts, in: DERS., Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hg. von Johannes FRIED (MGH Schriften 29), Stuttgart 1983, S. 27–126, hier S. 55–57; Massimo VALLERANI, Tra astrazione e prassi. Le forme del processo nelle città dell'Italia settentrionale del secolo XII, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hg. von Franz-Josef ARLINGHAUS/Ingrid BAUMGÄRTNER/Vincenzo COLLI/Susanne LEPSIUS/Thomas WETZSTEIN (Rechtssprechung 23), Frankfurt am Main 2006, S. 135–153, hier S. 140–143. Die neue maßgebliche Edition der Quellen Le carte del capitolo della cattedrale di Verona, Bd. 1: 1101–1151, hg. von Emanuela LANZA (Fonti per la Storia della Terraferma Veneta 13), Rom 1998, war mir leider nicht zugänglich. Vgl. die Zusammenstellung der verstreuten älteren Editionen einzelner Urkunden aus diesem Dossier bei PADOA SCHIOPPA, Ruolo (wie oben in dieser Anm.), S. 279, Anm. 65.

Lehens, Albert, ohne direkten Nachkommen starb, beanspruchten die Kanoniker die Rückgabe des Lehens. Verwandte des Verstorbenen, die Grafen von Ronco, widersetzten sich diesem Ansinnen, unter anderem durch einen Angriff auf Cerea, denn sie beanspruchten, die umstrittene *curtis* kraft Lehnrecht zu erben. Die Kanoniker brachten im Gegensatz dazu in Anschlag, an dieser Stelle habe man sich nicht am lehnrechtlichen *usus regii* zu orientieren, sondern an den *leges*, denn es gehe nicht um ein *feudum*, sondern um die Frage des Besitzes. Kernpunkt ihrer Argumentation war die Behauptung, Cerea sei dem Domkapitel als Eigentum übertragen worden und sei lediglich *iure locationis* ausgegeben worden. Somit habe das Kapitel nie die Besitzrechte (*possessio*) über den strittigen Ort aus der Hand gegeben. Diese Argumentation war möglich, weil die Dokumente, die vorlagen, in der Tat nicht auf eine Verleihung als Lehen verwiesen, was ja im 11. Jahrhundert unüblich war. Deswegen konnte mit der Analogie zwischen der Markgräfin Mathilde von Canossa und einem Bauern argumentiert werden: So wie ein Bauer, der ein Stück Land gepachtet habe, die Besitzrechte nicht transferieren könne, habe auch Mathilde nicht über das Recht verfügt, die *possessio* an die Grafen von Verona weiterzuverleihen. Also bewege man sich nicht im Bereich von lehnrechtlichen Kategorien, sondern von Fragen der Eigentumstitel bzw. des faktischen Besitzes der strittigen *curtis*. Folgt man den Urteilen der verschiedenen Gerichtsinstanzen, die die Streitparteien anriefen, hatten die Kanoniker mit ihrer formalen Argumentation recht. Dadurch, dass sie die Belehnung zu einer einfachen Verpachtung undefinierten, gewannen sie die Verfahren, denn sie konnten sich auf den Buchstaben der Dokumente berufen, die während des 11. Jahrhunderts aufgesetzt worden waren.

Ein zweites Beispiel mag die Stellung lehnrechtlicher Konzepte im Ringen um Besitz und Herrschaftsrechte im ländlichen Raum noch genauer erläutern. Denn im 12. Jahrhundert lassen sich die Implikationen von lehnrechtlichen Ansprüchen auch auf einem niedrigeren sozialen Niveau erfassen. Eine gute Quellenbasis bietet der Urkundenbestand der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese, die nach ihrer Gründung im Jahr 1135 relativ zügig umfangreichen Grundbesitz im Südwesten Mailands erwarb<sup>32</sup>). Im rund 10 km von der Abtei entfernten Ort Villamaggiore gelang es den Zisterziensern, ihren Besitz so zu arrondieren, dass sie dort rasch ihre erste Grangie errichten konnten. Dennoch mussten sie sich auch weiterhin mit einer größeren Zahl anderer Eigentümer und Inhaber weiterer Rechte auseinandersetzen, sodass dem fortdauernden Expansionsdrang der Mönche in der Umgebung von Villamaggiore zum Teil erheblicher Widerstand entgegenschlug. Zu den Familien, die dort über Grundbesitz verfügten, zählte die Mailänder Valvassorenfamilie de Puteobonello. Im Oktober des Jahres 1170 fällten die Justizkonsuln der Mailänder Kommune ihr Urteil in einem Prozess, den einige Mitglieder

32) Zum Grundbesitz von Chiaravalle Milanese vgl. neben CHIAPPA MAURI, Paesaggi (wie Anm. 7), DIES., Le scelte economiche del monastero di Chiaravalle milanese nel XII e XIII secolo, in: Chiaravalle. Arte e storia di un'abbazia cistercense, hg. von Paolo TOMEA, Mailand 1992, S. 31–49.

dieser Familie gegen die Abtei Chiaravalle Milanese angestrengt hatten. Die de Puteobonello forderten die Herausgabe zweier Bauernstellen (*mansi*), die der verstorbene Bruxalbergus de Puteobonello den Mönchen hinterlassen hatte. Sie argumentierten, es handele sich um Land, das einst ihrer Familie von den Kapitanen de Turbigio zu Lehen gegeben worden sei. Die Mansen habe einst einer ihrer Vorfahren verkauft, die Nachfahren des Käufers dann aber an den Vater des Verstorbenen Bruxalbergus weiterveräußert. Durch diesen Kauf seien die Mansen wieder zum Bestandteil des Lehngutes der de Puteobonello geworden, und deswegen habe Bruxalbergus sie nicht den Zisterziensern vermachend können. Folgerichtig seien sie den Klägern zu übertragen. Der Vertreter von Chiaravalle argumentiert hingegen, es habe sich bei diesen Mansen nie um ein Lehen gehandelt, und selbst wenn sie einst als Lehen ausgegeben worden seien, seien sie im Anschluss über lange Zeit nicht im Besitz der de Puteobonello gewesen; darüber hinaus fielen auch Lehen nicht ohne weiteres, sondern nur unter Erstattung eines angemessenen Preises wieder an die Vasallen zurück. Deswegen besitze die Abtei zu Recht die beiden Mansen, die ihnen Bruxalbergus de Puteobonello hinterlassen habe<sup>33</sup>.

Die Urkunden erlauben keine Überprüfung, welche der beiden Parteien korrekt argumentierte. Erhalten hat sich lediglich ein Libellarvertrag aus dem Jahr 1139, mit dem der Vater des Bruxalbergus die fraglichen Mansen übertragen bekam. Die Verkäufer deckten damit Schulden ab, die sie geerbt hatten, und erhielten neben einem eher symbolischen jährlichen Zins eine Geldsumme übergeben, die sie zu einem Großteil direkt an ihren Gläubiger weiterreichen mussten. Von irgendwelchen Lehnsherren oder anderen auf den Mansen lastenden Forderungen verlautet nichts<sup>34</sup>. Daneben ist aus dem Jahr 1150 belegt, dass die im Prozess genannten Capitane de Turbigio in der Tat Lehen im Ort Villamaggiore ausgegeben hatten, und zwar an zwei Cousins des vor 1170 verstorbenen Bruxalbergus de Puteobonello. Diese Lehnsbeziehung ist relativ gut bezeugt, zunächst durch die Investitur bei Mannfall im Jahr 1150, dann dadurch, dass die Kapitane in den 1170er Jahren gegenüber ihren Vasallen auf ihre Rechte verzichteten, weil letztere ihre Lehen in Villamaggiore den Mönchen von Chiaravalle Milanese verkauften. In diesem Zusammenhang wird auch der verstorbene Bruxalbergus als Vasall der de Turbigio genannt, ohne dass man etwas darüber erführe, um welche Mansen es sich in diesem Fall

33) Gli atti del comune di Milano (wie Anm. 12), Nr. 76 (16. Oktober 1170), S. 113 f.; jetzt neu ediert in: *Le carte del monastero di S. Maria di Chiaravalle*, Bd. 2: 1165–1200, hg. von Ada GROSSI (Codice diplomatico digitale della Lombardia medievale), Nr. 16 (16. Oktober 1170) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria2/carte/chiaravalle1170-10-16>, letzter Zugriff 14. September 2011]. Anders als die Geschieke zahlreicher anderer Mailänder Familien sind die der de Puteobonello noch nicht systematisch aufgearbeitet worden. Zur Sozialgeschichte Mailands in der kommunalen Phase vgl. GRILLO, Milano (wie Anm. 5).

34) *Le carte del monastero di S. Maria di Chiaravalle*, Bd. 1: 1102–1164, hg. von Anna Maria RAPETTI (Codice diplomatico digitale della Lombardia medievale), Nr. 65 (6. März 1139) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria1/carte/chiaravalle1139-03-06>, letzter Zugriff 14. September 2011].



konkret gehandelt hatte<sup>35</sup>). Letztlich ist also nicht zu klären, ob sich die Kläger gegen die Mönche im Jahr 1170 zu Recht auf eine Landleihe bezogen, die sie nur nicht schriftlich dokumentieren konnten, oder ob sie die Unklarheiten der Überlieferung zu ihren Gunsten zu nutzen versuchten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zerstörung Mailands im Jahr 1162 zu erheblicher Unruhe auf dem Immobilienmarkt geführt hatte.

Entscheidend ist, dass unter diesen Umständen die Vertreter von Chiaravalle Milanese alles daran setzen mussten, mögliche Ansprüche aus Lehnbeziehungen zu beseitigen, wollten sie das neu erworbene Land ungestört nutzen. Im selben Oktober 1170, in dem das oben referierte Urteil gefällt wurde, zahlten sie etwa mehrere Mitglieder der Familie der Visconti aus, damit diese als Lehnsherren des verstorbenen Bruxalbergus auf jeden weiteren Anspruch verzichteten<sup>36</sup>). Diese Verträge stehen in einer Reihe von weiteren Übereinkünften, mit denen sie die Ansprüche anderer Verwandter des Verstorbenen beglichen<sup>37</sup>).

Um die Bedeutung, die diese lehnrechtlich begründeten Ansprüche besaßen, einzuordnen, ist darauf zu verweisen, dass es sich nicht um sonderlich hohe Beträge handelte, die in diesem Zusammenhang ausgezahlt wurden<sup>38</sup>). Außerdem stellen die Urkunden, in denen derartige Sachverhalte angesprochen werden, nur eine Minderheit unter zahlreichen Verpfändungen, Kauf- und Pachtverträgen ohne Lehnbezüge dar. Akteure auf dem Immobilienmarkt mussten eben neben anderen Besitztiteln auch mit Ansprüchen von Lehnsherren rechnen. Dieser Umstand spiegelt sich in den Gerichtsakten der Mailänder Kommune, in denen immer wieder auch Verfahren bezeugt sind, in denen es um lehnrechtliche Fragen ging, wenn auch nicht in der Mehrzahl der überlieferten Sentenzen. Die Vertreter der Abtei Chiaravalle Milanese waren sichtlich darum bemüht, möglichst alle Ansprüche auszuschließen, die auf dem von ihnen erworbenen Land lasteten. Deswegen ist die zwar regelmäßige, aber nicht sehr breite Präsenz lehnrechtlicher Sachverhalte in diesem Urkundenbestand ein guter Indikator für die durchaus vorhandene, aber nicht zentrale Bedeutung von Lehnbeziehungen für die Besitzrechte im ländlichen Raum.

35) Ebd., Nr. 104 (21. Mai 1150) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria1/carte/chiaravalle1150-05-21b>, letzter Zugriff 14. September 2011].

36) Le carte del monastero di S. Maria di Chiaravalle (wie Anm. 33), Nr. 13–15 (6.–10. Oktober 1170) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria2/carte/chiaravalle1170-10-06>; <http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria2/carte/chiaravalle1170-10-07>; <http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria2/carte/chiaravalle1170-10-10>, letzter Zugriff 14. September 2011].

37) Ebd., Nr. 53 (2. August 1176) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria2/carte/chiaravalle1176-08-02>, letzter Zugriff 14. September 2011]; Nr. 57 (14. Februar 1178) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria2/carte/chiaravalle1178-02-14B>, letzter Zugriff 14. September 2011]; Nr. 102 (7. Dezember 1184) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria2/carte/chiaravalle1184-12-07B>, letzter Zugriff 14. September 2011].

38) In den oben, Anm. 36, zitierten Abtretungen der Ansprüche der Visconti flossen pro Person Beträge zwischen 15 und 20 Solidi.

Wie eng feudalarrechtliche Ansprüche mit anderen ökonomischen und rechtlichen Sachverhalten verwoben waren, mag ein weiteres Beispiel aus dem Urkundenbestand von Chiaravalle Milanese belegen, und zwar die Veräußerung von Zehntrechten, die die Kapitanenfamilie Fante in Valera Fratta als Lehen vom Mailänder Erzbischof innehatte. Weil die Zisterzienser an diesem Ort gleichfalls Land in großem Stil aufkauften, nutzte Azzo Fante die Möglichkeit, die Zehntrechte für die relativ große Summe von 84 Pfund an die Zisterzienser zu verkaufen – offensichtlich drückten den Adeligen Schulden, die er durch den Verkauf begleichen konnte. Die Dokumentation ist einigermaßen verwickelt, weil der Kapitan die Zehntrechte, die er als Lehen hielt, zur Hälfte an zwei Mailänder weitervergeben hatte. Daher restituierten zunächst diese beiden ihr Lehen an Azzo Fante, der es dann Erzbischof Milo zurückgab. Der wiederum übertrug die Zehntrechte – nicht als Lehen, sondern als Schenkung – der Abtei Chiaravalle Milanese. Als Ausgleich für die Zehntrechte übertrug Azzo seinem Lehnsherrn, dem Erzbischof, 13 Parzellen aus seinem Allodialbesitz. Diese Grundstücke gab Erzbischof Milo im Anschluss wieder an Azzo als Lehen aus. Das Instrument des *feudum oblatum*, des aufgetragenen Lehens, wurde hier eingesetzt, damit der Vasall ein vormaliges Lehen verkaufen konnte, ohne seine *seniores* in ihren Rechten zu schmälern<sup>39)</sup>. Deutlich lässt sich an dieser Stelle die Konvertierbarkeit von Grundbesitz, Zehntrechten und Geld erfassen. Die Möglichkeit, den Geldwert lehnrechtlich begründeter Ansprüche präzise zu bestimmen, erlaubte es, dass sie in den Wirtschaftskreislauf Oberitaliens eingehen konnten. Dies ermöglichte komplexe Transaktionen, in die unter anderem lehnrechtliche Besitztitel eingewoben waren<sup>40)</sup>.

39) Die Serie von Dokumenten ist am gleichen Tag, dem 21. Mai 1192, entstanden: Le carte del monastero di S. Maria di Chiaravalle (wie Anm. 33), Nr. 173 (Fortis Papiensis und Truso Alixianus aus Mailand restituieren Azzo Fante Lehnrechte wie den Zehnt, die sie im Gebiet von Valera Fratta und Monte vom Empfänger hielten) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria2/carte/chiaravalle1192-05-21aB>, letzter Zugriff 14. September 2011]; Nr. 174 (Azzo Fante restituiert das Zehntlehen, das er gemeinsam mit Fortis Papiensis und Truso Alixianus hielt, an Erzbischof Milo) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria2/carte/chiaravalle1192-05-21bC>, letzter Zugriff 14. September 2011]; Nr. 175 (Erzbischof Milo schenkt der Abtei Chiaravalle Milanese die genannten Zehntrechte) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria2/carte/chiaravalle1192-05-21dB>, letzter Zugriff 14. September 2011]; Nr. 176 (Azzo Fante überträgt als Gegengabe für das Zehntlehen, das er dem Erzbischof zurückgegeben hatte, Land, dessen Wert auf 86 lib. und 11 sol. taxiert wird, und wird vom Erzbischof mit diesem Land als Lehen investiert) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria2/carte/chiaravalle1192-05-21cC>, letzter Zugriff 14. September 2011]; Nr. 177 (Azzo Fante quittiert dem Vertreter von Chiaravalle Milanese den Erhalt von 84 lib. für die ans Kloster übertragenen Zehntrechte, die er vormalig als Lehen gehalten hatte) [<http://cdlm.unipv.it/edizioni/mi/chiaravalle-smaria2/carte/chiaravalle1192-05-21eB>, letzter Zugriff 14. September 2011]. Zum Instrument des *feudum oblatum* vgl. Thomas BRÜCKNER, Lehnsauftragung (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 258), Frankfurt am Main 2011.

40) Die ökonomische Seite von Lehnsbeziehungen diskutiert ausführlich MENANT, Campagnes (wie Anm. 2), S. 750–765.

Im Gegensatz zum letzten Beispiel sticht in den zuvor referierten Auseinandersetzungen der Grafen von Ronco und der de Puteobonello ins Auge, wie strittig die Rechte waren, die an den verschiedenen Grundbesitzkomplexen hingen. Die Unklarheit, ob sich die Rechte aus einer Belehnung oder einer anderen Form der Besitzübertragung herleiteten, wurde in beiden Fällen zum Ausgangspunkt für den Versuch, eigene Rechte einzuklagen. Im Fall der Grafen von Ronco scheint in der Tat hinter den Libellarverträgen, die vorlagen, eine Lehnbeziehung gestanden zu haben. Die de Puteobonello könnten hingegen den Versuch gemacht haben, eine Belehnung zu imaginieren, um daraus Kapital zu schlagen, oder aber die Ungenauigkeit ausgenutzt haben, mit der die dingliche Seite der Lehnbeziehung ihres Verwandten zu den Capitanei de Turbigio dokumentiert war. Die Gerichtsinstanzen orientierten sich am Wortlaut der Dokumente, selbst wenn das die Markgräfin von Canossa in eine Analogie zu einfachen bäuerlichen Pächtern setzte. Entscheidend ist, dass dieses Jonglieren mit verschiedenen Rechtsbegriffen im Dienste eines Ausbaus ländlicher Besitz- und Herrschaftsrechte zu den zentralen Strategien des 11. und 12. Jahrhunderts zählte. Die Verweise auf Lehnbeziehungen können nur aus diesem Zusammenhang heraus begriffen werden als Versuche, jeden Weg zu beschreiten, der Gewinn abzuwerfen versprach. Gerade die neue Präzision, mit der im 12. Jahrhundert Rechte und Ansprüche juristisch definiert wurden, trug zu einer weiteren Pluralisierung der Handlungsmöglichkeiten bei, denn sie eröffnete die Chance, Unschärfen zwischen der neuen juristischen Systematik und den jeweiligen Gegebenheiten zum eigenen Nutzen auszuschlachten<sup>41)</sup>. Lehnbeziehungen wurden zu einer der vielen Karten, die die Inhaber ländlicher Rechte in diesem Spiel ziehen konnten.

## 3.

Die Bedeutung von Lehnbeziehungen für die politischen Strukturen Oberitaliens ist bereits in Ansätzen zur Sprache gekommen, insbesondere die spannungsreiche Kooperation der Bischöfe mit lokalen Eliten, in der es nicht nur um einzelne Besitztitel im Umland der Städte ging, sondern auch um die Zentrierung des politischen Systems auf die Stadt und ihren Bischof. Mit dem 12. Jahrhundert wandelte sich dieses System dadurch, dass sich die Bürgergemeinden mit ihren Konsuln als neue dominierende Macht etablierten. Die zentrale Bedeutung der Städte und auch die wichtige Stellung zahlreicher

41) Diese Handlungsstrategien, die die Etablierung einer neuen Rechtskultur im 12. Jahrhundert ermöglichte, erörtert VALLERANI, Astrazione (wie Anm. 31); DERS., La riscrittura dei diritti nel secolo XII: Astrazione e finzione nelle sentenze consolari, in: Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, hg. von Christoph DARTMANN/Thomas SCHARFF/Christoph Friedrich WEBER (Utrecht Studies in Medieval Literacy 18), Turnhout 2011, S. 133–164.

Familien, die bereits im 11. Jahrhundert zu den regionalen Eliten gezählt hatten, blieben davon unberührt<sup>42)</sup>.

Das Auftreten der Stadtkommunen bewirkte unter anderem eine Intensivierung der Bemühungen, ihr ländliches Umfeld unter eigene Kontrolle zu bekommen. Dazu zählte neben der Durchsetzung von Gerichtsrechten und dem Einziehen von Abgaben insbesondere die militärische Kontrolle, die weitgehend auf dem Zugriff auf befestigte Plätze beruhte. Für den Erfolg dieser Bemühungen waren vor allem zwei Faktoren entscheidend. Zum einen standen benachbarte Kommunen regelmäßig in Feindschaft zueinander, was den Burgherren im Grenzbereich Möglichkeiten eröffnete, unter Ausnutzung dieser Rivalität eigene Ziele zu verfolgen. Zum anderen behaupteten in den gebirgigen Regionen etwa der Apenninen oder der Seealpen adelige Geschlechter eine weitgehende Unabhängigkeit, die ihnen ein hohes Maß selbständigen Agierens ermöglichte. Darüber hinaus konnten Landgemeinden eigene Kommunen bilden, die das Kräftespiel zusätzlich verkomplizierten.

Die Bedeutung von Lehnsbeziehungen für den Aufbau des kommunalen Machtbereichs jenseits der Stadtmauern lässt sich gut am Beispiel der ligurischen Kommune Genua darlegen. Genua bemühte sich seit dem frühen 12. Jahrhundert um die Kontrolle eines rund 250 km langen Küstenstreifens von Ventimiglia im Westen bis nach Portovenere im Südosten<sup>43)</sup>. Wegen der Küstensegelei, die im 12. Jahrhundert noch vorherrschte, war das Interesse der ligurischen Metropole darauf gerichtet, eine dichte Folge befestigter Plätze zu sichern, die als Beobachtungsposten und Rückzugsorte fungierten. Wegen der kaum je unterbrochenen Rivalität mit Pisa traten zusätzlich die Küsten von Korsika und Sardinien ins Visier der Genuesen, da sich von hier aus der Schiffsverkehr ins westliche Mittelmeer kontrollieren ließ. Die Ambitionen der Hafenstädte beschränkten sich weitgehend auf den Küstenstreifen, das steil zu den Seealpen aufsteigende Hinterland spielte hingegen nur eine untergeordnete Rolle.

Einen Einblick in die Konstellationen, die zu Belehnungen führten, ermöglicht ein Vorgang aus dem Jahr 1132. In diesem Jahr errichtete die Kommune von Genua eine neue Burg in Rivarolo und vergab einige Grundstücke als Lehen an den Markgrafen Obizo Malaspina, damit er dort seine Männer ansiedeln könne<sup>44)</sup>. Diese Belehnung stand im Zusammenhang mit einem Konflikt, den die Kommune und ihr Vasall mit den Grafen von Lavagna austrugen. Folgerichtig versprach die Kommune, sie werde im Fall eines

42) Zu diesen Prozessen zusammenfassend Giuliano MILANI, *I comuni italiani. Secoli XII–XIV* (Quadrante Laterza 126) Rom/Bari 2005.

43) Die folgenden Ausführungen beruhen auf den Ergebnissen meiner Habilitationsschrift: DARTMANN, *Interaktion* (wie Anm. 14), Kapitel 4.6. Zur Geschichte Genuas und seiner Expansion an den ligurischen Küsten vgl. Valeria POLONIO, *Da provincia a signoria del mare. Secoli VI–XIII*, in: *Storia di Genova. Mediterraneo, Europa, Atlantico*, hg. von Dino PUNCUH, Genua 2003, S. 111–231.

44) *Codice diplomatico della Repubblica di Genova*, Bd. 1, hg. von Cesare IMPERIALE DI SANT'ANGELO (Fonti per la storia d'Italia 77), Rom 1936, Nr. 61 (1132), S. 72 f.

Sieges über den gemeinsamen Feind größere Portionen des erbeuteten Grundbesitzes als Lehen an den Markgrafen ausgeben. Außerdem werde man nicht gegen den Willen Obizos mit den Grafen von Lavagna einen Waffenstillstand oder gar Friedensschluss vereinbaren. Die Belehnung ist also Teil einer Offensiv- und Defensivallianz, auf die sich die Kommune von Genua mit einem regionalen Herrschaftsträger verständigt hatte. Ein vermutlich 1140 vereinbartes neues Bündnis zwischen beiden Seiten integrierte explizit die Loyalitäten gegenüber anderen Adelsgeschlechtern, den Lucchesen und dem Bischof von Luni in die Absprachen, belegt also das komplizierte Beziehungsgefüge, in dem die Malaspina standen und in das auch das Vasallitätsverhältnis zur Kommune von Genua eingebunden werden musste<sup>45)</sup>.

Ein zentrales Element in dem Bemühen, die Kontrolle über feste Plätze und ihre Besatzungen zu erhalten, stellten Lehnsauffassungen dar. Der Vorteil, den diese *feudi oblati* den Kommunen boten, liegt auf der Hand. Wie sah es aber auf der Gegenseite aus? Zu den Orten, um deren Unterordnung Genua immer wieder kämpfen musste, zählte Ventimiglia, heute eine Küstenstadt unmittelbar an der französischen Grenze<sup>46)</sup>. In Ventimiglia war zum einen ein Grafengeschlecht angesiedelt, das neben der namensgebenden Burg über weitere Befestigungsanlagen im Hinterland der Riviera verfügte. Im Schatten der Burg von Ventimiglia entwickelte sich zum anderen eine selbständig agierende Kommune, die mit dem 12. Jahrhundert zunehmend deutlicher in den Quellen zu fassen ist. Zwischen 1130 und 1222 sind zahlreiche Konflikte belegt, in denen sich die Grafen von Ventimiglia, die dort ansässige Kommune und die Kommune von Genua in unterschiedlichen Konstellationen gegenüberstanden. Im Zuge dieses wechselvollen Geschehens ließ Graf Guido Guerra von Ventimiglia im August 1157 13 Burgen im Hinterland der Riviera der Kommune von Genua auf. Nachdem er einen Vasalleneid geleistet hatte, wurde er von den Konsuln mittels einer roten Fahne mit den aufgelassenen Burgen belehnt – eine Szene, auf die Christoph Weber in seiner jüngst publizierten Dissertation zur kommunalen Heraldik nachdrücklich hingewiesen hat<sup>47)</sup>. Was veranlasste den Grafen zur Lehnsauffassung? Seine Stellung in den Stammlanden seiner Familie war alles andere als ungefährdet. Weniger die Oberhoheit der Kommune von Genua als die ständige Präsenz

45) Ebd., Nr. 107 (1140?), S. 127–129.

46) Zu den wechselvollen Beziehungen zwischen den Grafen und der Kommune von Ventimiglia sowie der Kommune von Genua vgl. DARTMANN, Interaktion (wie Anm. 43), Kapitel 4.6.1; vgl. darüber hinaus: Romeo PAVONI, La frammentazione politica del Comitato di Ventimiglia, in: Le comté de Vintimille et la famille comitale. Colloque des 11 et 12 octobre 1997, Menton 1998, S. 99–130.

47) I Libri Iurium della Repubblica di Genova, Introduzione und Bd. 1.1–1.8, hg. von Dino PUNCUH/Antonella ROVERE u. a. (Pubblicazioni degli Archivi di stato. Fonti 12–13, 23, 27–29, 32, 35, 39 = Fonti per la storia della Liguria 1–2, 4, 10–13, 15, 17), Rom 1992–2002, hier Bd. 1.1, Nr. 190 f. (30. August 1157), S. 277–280; vgl. zu diesem Akt Christoph Friedrich WEBER, Zeichen der Ordnung und des Aufbruchs. Heraldische Symbolik in italienischen Stadtkommunen des Mittelalters (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Köln/Weimar/Wien 2011, S. 138 f.

der Bürger von Ventimiglia schwächte seine Position sowie die seiner Angehörigen erheblich. Deswegen scheint er im Jahr 1157 sein Heil in einer Allianz mit der fernen Hegemonialmacht gesucht zu haben, um mit ihr gemeinsam gegen die Kommune von Ventimiglia vorzugehen. Wie die überlieferten Dokumente belegen, trat Graf Guido Guerra in Genua mit großem Gefolge auf. Nach dem Schenkungsakt leistete er in der Bürgerversammlung seinen Lehnseid, wurde dort mit den fraglichen Burgen belehnt, und im Anschluss leisteten 101 Männer aus vier der genannten Anlagen ebenfalls vor den Augen der Genuesen ein *iuramentum fidelitatis*. Scheinbar wurde durch diese Abfolge performativer Akte der Lehnsverband des Grafen von Ventimiglia fest in die Lehnsmannschaft der Kommune von Genua integriert, gleichsam ein Joint Venture, das beiden Seiten Vorteile verschaffte, die zu Lasten der Kommune von Ventimiglia gingen. Die Genueser Kommunalregierung ließ es jedoch nicht mit der Vasallität bewenden, sondern reicherte die Definition ihres Verhältnisses zum westligurischen Grafen um Elemente der Bürgerschaft an. Guido Guerra schwor nämlich zusätzlich, er werde das befolgen, was die Eidbrevien den Bürgern von Genua auferlegten. Zu den Pflichten des Vasallen traten also die eines Bürgers. Allerdings erwies sich auch diese Übereinkunft als fragil. Trotz der feierlichen Inszenierung, trotz der vermeintlich Rechtssicherheit gewährleistenden Dokumente, trotz der klaren rechtlichen Festlegung trübte sich das Verhältnis zwischen den Grafen von Ventimiglia und der Kommune von Genua rasch wieder ein. Als Friedrich Barbarossa im Winter 1158 nach dem Reichstag von Roncaglia gegen Genua zog, bewirkte das eine Neuausrichtung der Machtkonstellation; die Grafen von Ventimiglia entzogen sich Genuas Oberhoheit und schlossen sich ihrem »natürlichen« Herrn, dem Kaiser an. Erst zwei Jahrzehnte später gelang Genua erneut ein intensiverer Zugriff auf diese Region, im September 1177 wurde der Bruder des inzwischen verstorbenen Grafen Guido Guerra zum Vasallen der Kommune, indem er einen Treueid leistete und durch die rote Fahne der Kommune mit seinen Burgen belehnt wurde<sup>48</sup>.

Diese beiden Beispiele, die Treueide und Belehnungen Obizo Malaspinas und der Grafen von Ventimiglia, mögen für eine größere Zahl vergleichbarer Akte stehen, in denen nachgeordnete Herrschaftsträger zu Vasallen der Kommune wurden. Wo die Überlieferung dicht genug ist, lässt sich rekonstruieren, ob es sich dabei eher um das Resultat eines militärischen Erfolgs der Genuesen oder um die Konstruktion einer militärischen Allianz handelte. Besonders deutlich wird der Bündnischarakter dort, wo man im Zuge der Belehnung unverhüllt auf die zu erwartenden Kämpfe und die zu erhoffende Beute Bezug nimmt. Für die Vasallen der Kommune von Genua konnte ein Bündnis mit der fernen Hegemonialmacht einen Vorteil im lokalen Ringen um Herrschaftspositionen bedeuten, was die Lehnsauffassung zu einem Vorgehen machte, von dem beide Seiten profitierten. Dennoch verdient noch einmal festgehalten zu werden, dass weder Eide und

48) Libri Iurium della Repubblica di Genova, Bd. 1.2 (wie Anm. 47), Nr. 419 (5. September 1177), S. 407–409; vgl. dazu kurz PAVONI, Frammentazione (wie Anm. 46), S. 99 f.

zeremonielle Akte noch schriftliche Dokumente die Dauerhaftigkeit der Übereinkünfte gewährleisten konnten. Und ebenso wie im Fall ländlicher Herrschaftsrechte stehen Belehnungsakte und die Begründung von Vasallität neben anderen Formen, in denen andere Herrschaftsträger die Oberhoheit Genuas anerkannten oder mit der ligurischen Hafenstadt Bündnisverträge abschlossen.

Die Verbindung von lehnrechtlichen Vorstellungen mit anderen Rechtskreisen, die zur Definition der stets fluiden politischen Außenbeziehungen herangezogen wurden, konnte bisweilen recht eigenwillige Formen annehmen. Ein in diesem Sinne herausragendes, wenn auch ansonsten weitgehend folgenlos gebliebenes Ereignis fand am 30. April 1189 statt: Im Dom von San Lorenzo, in dem sich die Bürgerschaft von Genua ordnungsgemäß versammelt hatte, leistete ein Bevollmächtigter einen Eid, mit dem der *iudex et rex* Petrus von Arborea gleichermaßen zum Bürger wie Vasallen der Kommune Genuas wurde. Mit diesem Akt wurde die Übernahme von Verpflichtungen ratifiziert, deren Einhaltung der sardische Richter und König bereits zuvor zugesichert hatte. Er werde zum einen zu seinen Lebzeiten alle Regelungen beachten, die die genuesischen Bürgereide, die *iuramenta compagne*, beinhalteten. Zum anderen werde er ein guter Getreuer (*fidelis*) der Kommune von Genua sein nach dem Muster des Verhältnisses eines guten Vasallen zu seinem Herrn, jedoch unter Vorbehalt seiner Treue zum Papst. Ein Chirograph, auf das in diesem Zusammenhang verwiesen wurde, sollte die präzisen Übereinkünfte dauerhaft fixieren. In einem reziproken Eid vor der Bürgerversammlung erkannten fünf der acht Konsuln im Namen der Kommune von Genua den Status des sardischen Königs als Bürger und Vasall an, solange er sich an die daraus resultierenden Verpflichtungen halte<sup>49)</sup>.

Hintergrund für diese recht eigenwillige Form der Vasallität waren die Auseinandersetzungen auf Sardinien, in die sich sowohl die Kommunen von Genua und Pisa als auch Friedrich Barbarossa und die Päpste regelmäßig eingemischt haben<sup>50)</sup>. Das Judikat von Arborea zählte zu den vier Herrschaftsbezirken, in die die Insel aufgeteilt war. Petrus' Vater Bareso hatte sich, als er durch militärische Niederlagen seine Stellung zu verlieren drohte, im Jahr 1164 von Friedrich Barbarossa zum König von Sardinien krönen lassen. Die Genueser Stadtregierung hatte diese Rangerhöhung mit einem Kredit finanziert,

49) Libri Iurium della Repubblica di Genova, Bd. 1.2 (wie Anm. 47), Nr. 398 f. (30. April 1189), S. 356–359; die zuvor erfolgte Eidesleistung Petrus' von Arborea ebd., Nr. 401 (7. Februar 1189), S. 361–364.

50) Die Konflikte erschließt Johannes BERNWIESER, *Ex consilio principum curie*. Friedrich Barbarossa und der Konflikt zwischen Genua und Pisa um die Vorherrschaft auf Sardinien, in: Staufisches Kaiserertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis, hg. von Stefan BURKHARDT/Thomas METZ/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Regensburg 2010, S. 205–227. Vgl. zum Folgenden darüber hinaus Knut GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert, Darmstadt 2001, S. 52–56; Frank SCHWEPPENSTETTE, Die Politik der Erinnerung. Studien zur Stadtgeschichtsschreibung Genuas im 12. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 12), Frankfurt am Main u. a. 2003, S. 43–50, 240–279.

weil sie sich von einer Allianz mit dem ausgebooteten *index* erhoffte, den Einfluss Pisas auf der Insel zurückdrängen zu können. Diese Taktik ging jedoch nicht auf, denn rasch zeichnete sich ein Dilemma ab, vor dem die Konsuln von Genua standen. Wenn sie die verliehene Summe von 4000 Mark zurückerhalten wollten, mussten sie Bareso nach Sardinien abreisen lassen, was jedoch das Risiko barg, dass dieser sich mit Pisa gegen Genua verbündete – Genuas Regierung hätte zugleich mit dem Geld auch jeden Einfluss im Judikat von Arborea verloren. Behielten sie hingegen den neu gekrönten König von Sardinien unter ihrer Kontrolle, drohte er seine Herrschaft nicht realisieren und zugleich seine Schulden nicht bezahlen zu können. In dieser Situation mussten die Konsuln von Genua scheitern. Bis 1172 ließen sie Bareso in der Stadt residieren und Hof halten, vorsichtige Versuche, den *index et rex* zeitweise unter Aufsicht in seine Heimat zurückkehren zu lassen, scheiterten an den Verhandlungen Baresos mit Pisa und an dem berechtigten Misstrauen der Genuesen. Ein im Jahr 1172 aufgesetzter Vertrag, mit dem die Genueser Konsuln Bareso eine dauerhafte Rückkehr nach Arborea gestatteten und zugleich die Modalitäten für die Rückzahlung des Darlehns festschreiben lassen wollten, führte ebenfalls nicht zum gewünschten Ergebnis: Nach seiner Rückkehr nach Sardinien entzog sich Bareso dem Einfluss Genuas und kooperierte stattdessen mit der Rivalin Pisa<sup>51</sup>).

Nach dem Ableben Baresos um die Mitte der 1180er Jahre rivalisierten zwei seiner Söhne um die Nachfolge, der bereits erwähnte Petrus von Arborea und dessen Halbbruder Ugo von Bas<sup>52</sup>). Letzterer, der in ein verwandtschaftliches Netzwerk im westlichen Mittelmeerraum eingebunden war, behielt zunächst die Oberhand und wurde gemeinsam mit seiner Stiefmutter Agalbursa, einer Verwandten der Grafen von Barcelona, in den 1180er Jahren zu einem Alliierten von Genua. Diese Konstruktion verband mehrere Ziele miteinander: eine Stärkung des genuesischen Einflusses auf Sardinien, ein Bündnis mit verschiedenen Herrschaftsträgern im westlichen Mittelmeerraum sowie die Zusage, die Erben Baresos würden seine Schulden übernehmen<sup>53</sup>). Unter dem Druck des wachsenden Einflusses der Pisaner auf Sardinien fanden die rivalisierenden Söhne Baresos jedoch Ende der 1180er Jahre zu einer Übereinkunft, in deren Rahmen unter anderem

51) Libri Iurium della Repubblica di Genova, Bd. 1.2 (wie Anm. 47), Nr. 385 f. (17. Januar 1172), S. 327–331.

52) Hier und im Anschluss Enrico BESTA, La Sardegna medioevale 1. Le vicende politiche dal 450 al 1326, Bologna 1966 [zuerst 1908]; John DAY, La Sardegna e i suoi dominatori dal secolo XI als secolo XIV, in: La Sardegna medioevale e moderna, hg. von DEMS./Bruno ANATRA/Lucetta SCARAFFIA (Storia d'Italia 10), Turin 1984, S. 3–187.

53) Die Verträge Genuas mit Agalbursa, Ugo de Bas, dem Grafen Ruggero Bernardi von Foix und König Alfons II. von Kastilien sind in den Genueser Libri iurium überliefert: Libri Iurium della Repubblica di Genova, Bd. 1.2 (wie Anm. 47), Nr. 396 (8. Oktober 1186), S. 350–354; Nr. 298 (8. Oktober 1186), S. 69 f.; Nr. 296 (30. November 1186), S. 60–62. Diese Absprachen begleitete ein Bündnis mit dem *index* Bariso von Torres zur Eroberung von Arborea für Ugo de Bas: ebd., Nr. 407 f. (20. und 30. November 1186), S. 373–377.



die eingangs geschilderte Einordnung Petrus' von Arborea in die Bürgerschaft und den Vasallenverband der Kommune von Genua erfolgte<sup>54</sup>).

Die eigenwillige Konstruktion, die im Jahr 1189 einen König zugleich zum Bürger wie Lehnsmann Genuas machte, resultierte also aus einem Konfliktbündel, dessen Entstehung ein Vierteljahrhundert zurückreichte. Die Geschichte dieses Konflikts ist von den ökonomischen, politischen und militärischen Interessen Genuas auf Sardinien, der beständigen Rivalität mit Pisa, dem Bemühen um eine Verdichtung der Beziehungen zu Herrschaftsträgern in Südfrankreich und Spanien, aber ebenso von den Rivalitäten zwischen den verschiedenen Judikaten auf Sardinien und den innerfamiliären Auseinandersetzungen der *iudices* von Arborea geprägt. Die Interventionen der Päpste und Friedrich Barbarossas trugen gleichfalls zur Komplexität der Lage bei bzw. erhöhten die Zahl der Optionen, die den verschiedenen Akteuren offenstanden. Der Rückgriff auf lehnrechtliche Konzepte geschah also auch in diesem Fall im Zusammenspiel mit anderen Rechtsformen und ist nur verständlich, wenn man ihn als Rekurs auf die ebenso dynamischen wie unberechenbaren Strukturen von Allianzen und Feindschaften im westlichen Mittelmeerraum erfasst.

Die Bausteine zu einer Antwort auf die Frage, welche Bedeutung lehnrechtliche Konzepte und Lehnsbeziehungen in Italien während des Hochmittelalters besaßen, lassen sich kurz in folgenden Punkten zusammenfassen:

- 1) Seit dem 11. Jahrhundert gewannen Lehnsbeziehungen in den Teilen Italiens, die ab dem 12. Jahrhundert von den Stadtkommunen dominiert wurden, zunehmend an Bedeutung. Wichtigster Indikator dafür sind Klassifikationen, die die Stellung einer Familie in der Lehnshierarchie oder die Qualität der an sie ausgegebenen Lehen zum entscheidenden Kriterium für ihre soziale Zuordnung machten. Das materielle Substrat dieser Vasallität wie auch die aus ihr resultierenden Lehnsverpflichtungen lassen sich explizit aber erst im 12. Jahrhundert in der Dokumentation fassen; zuvor nutzte man Urkundenformulare anderer Leiheformen, um einen Belehnungsakt schriftlich zu fixieren. Daher lässt sich erst für das 12. Jahrhundert präziser beschreiben, an welchen Stellen feudo-vasallitische Bindungen über ländliche Besitztitel und Herrschaftsrechte entschieden sowie zum Aufbau einer kommunalen Machtsphäre eingesetzt wurden. Beide Bereiche wurden unübersehbar unter anderem von Lehnsbeziehungen geprägt. Entscheidend für ihre Entstehung war wohl der große Bedarf an militärisch nutzbaren Ressourcen. Sowohl die Bischöfe des 11. als auch die Kommunen des 12. Jahrhunderts benötigten loyale Unterstützung und für dieses ebenso kostbare wie rare Gut »zahlten« sie mit der Vergabe von Lehen – allerdings oft vergeblich,

54) Diesmal trat ein päpstlicher Legat als Garant des Friedens in Erscheinung: *Libri Iurium della Repubblica di Genova*, Bd. 1.4 (wie Anm, 47), Nr. 673 (7. Juli 1188), S. 43–48.

wenn Lehen entfremdet wurden und sich die Vasallen als unzuverlässige Partner erwiesen.

- 2) Um die Verbreitung von Lehnsbeziehungen richtig einzuschätzen, ist es jedoch unerlässlich, sie in den Kontext der sozialen und politischen Praxis einzuordnen, in dem sie standen. Und diese Praxis wurde nicht allein von lehnrechtlichen Vorstellungen oder Konzepten geprägt. Vielmehr erscheinen diese im Zusammenhang fundamentaler Prozesse als eine von verschiedenen Alternativen, soziale Tatsachen begrifflich zu fassen. Man konnte die Gesellschaftsstruktur nach dem Kriterium der Vasallitätsverhältnisse ordnen, kannte aber auch andere Kategorien. Im Bereich ländlicher Besitz- und Herrschaftsrechte standen lehnrechtlich begründete Positionen in einer unlösbaren Verbindung mit anderen Formen des Eigentums oder der Leihe. Und im Netz politischer Allianzen und Feindschaften, die das Verhältnis der Stadtkommunen zu ihren Nachbarn sowie zu andern Herrschaftsträgern prägten, spielte die Vasallität eine erkennbare, aber nicht zentrale Rolle.
- 3) Die neue Präzision, mit der im hier behandelten Zeitraum feudo-vasallitische Beziehungen juristisch konzeptionalisiert wurden, wurde in der sozialen Praxis aufgegriffen<sup>55)</sup>. Allerdings erwiesen sich diese Konzepte als flexibler Rahmen, mit dem sehr unterschiedliche Realitäten systematisiert wurden. Entscheidender noch war, dass auch im 12. Jahrhundert das Lehnswesen nicht in der Lage war, ein höheres Maß an Sicherheit bei der wechselseitigen Anerkennung von Besitz- und Machtverhältnissen zu gewährleisten. Der Wille dazu ist unübersehbar; von ihm zeugt das Bemühen um juristische Präzision ebenso wie die aufwendig inszenierten Rechtsakte und die gleichfalls aufwendig gestalteten Schriftstücke. Dennoch nutzten die Protagonisten vielfach jede sich bietende Gelegenheit, sich den Festlegungen rasch wieder zu entziehen, wenn sie einen Vorteil witterten. Diese beständige Reversibilität vermeintlich eindeutig festgelegter Verhältnisse ist eine Grundgegebenheit der italienischen Geschichte des Hochmittelalters.
- 4) Mit dem Hochmittelalter begann erst die Karriere lehnrechtlicher Konzepte in der politischen und sozialen Praxis der Vormoderne. Nicht zuletzt die Kritik Elizabeth Browns und Susan Reynolds an der vermeintlichen Projektion frühneuzeitlicher feudalistischer Systematiken auf das Früh- und Hochmittelalter geht ja von der Beobachtung aus, dass das Lehnrecht erst nach dem Ende des Mittelalters ein hohes Maß an Systematik und wohl auch gesellschaftlicher Relevanz bekommen hat<sup>56)</sup>. Folglich ge-

55) Ein weiteres Beispiel neben den oben ausgeführten Fällen: In einem Prozess vor den Mailänder Konsuln des Jahres 1149 argumentiert eine der Prozessparteien mit dem Lehnsgesetz Lothars III. von 1136. Die Belehnung mit umstrittenen Zehntrechten sei hinfällig, weil sie nach dem Erlassen des Lehnsgesetzes erfolgt sei und unter das Verbot der Entfremdung von Lehen falle: *Gli atti del comune di Milano* (wie Anm. 12), Nr. 18 (8. Juli 1149), S. 28 f.

56) Elizabeth A. R. BROWN, *The Tyranny of a Construct: Feudalism and Historians of Medieval Europe*, in: *American Historical Review* 79 (1974), S. 1063–1088; Susan REYNOLDS, *Fiefs and Vassals. The*

rät das spätere Mittelalter als entscheidende Phase einer Ausdifferenzierung und wohl auch eines Bedeutungszuwachses von Lehnbeziehungen für die Struktur von Reichen und Territorien in den Blick<sup>57</sup>). Für Italien ist diese Entwicklung insbesondere am Beispiel des Herzogtums Mailand unter den Visconti und Sforza untersucht worden<sup>58</sup>). Nach der Erhöhung Giangaleazzo Viscontis zum Herzog im Jahr 1396 lässt sich eine gezielte Politik beobachten, die Standeserhöhung zum Ausgangspunkt für eine Verdichtung und Vereinheitlichung der Herrschaftsverhältnisse zu machen<sup>59</sup>). Zu diesem Zweck griffen die Visconti auf das Instrumentarium des Lehnrechts zurück, indem sie ältere, bis dato weitgehend autonom agierende Herrschaftsträger zu Vasallen machten und mit Land und Rechten, vor allem Gerichtsrechten investierten. Darüber hinaus nutzten sie Belehnungen, um ihre notorisch leeren Kassen mit Krediten aufzufüllen, für die sie Lehen als Sicherheiten wie zur Finanzierung der Zinsen ausgaben. Allerdings begründete auch diese Praxis keine »Verfassungsreform« des Mailänder Herzogtums auf lehnrechtlicher Basis, sondern stand in enger Verflechtung mit anderen Konzepten: In den Lehnseid der Vasallen wurden Klauseln aufgenommen, die sie zugleich als Untertanen der Herzöge ansprachen – der *dominus* im Sinne des Lehnsherrn wollte also zugleich als *dominus* im Sinne eines Herrschers im öffentlich-rechtlichen Verständnis anerkannt werden<sup>60</sup>). Diese Selbstzuschreibungen, die die herzogliche Kanzlei und ihr nahestehende Juristen vorbrachten, sind jedoch wieder an einer Praxis zu messen, in der nachgeordnete Akteure eigene Freiräume nutzten und sich keineswegs zu willfährigen Untertanen degradieren ließen – bis zum Ende des Ancien Régime nutzten Adelige im Herzogtum Mailand eigene feudalrechtliche Privilegien, durch die sie sich den Zentralisierungsbestrebungen des frühneu-

Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994.

57) Prägnant zur Forschungsgeschichte und der Akzentverlagerung ins Spätmittelalter SPIESS, Lehnswesen (wie Anm. 1), S. 17–22; zu den verfassungs- und territorialgeschichtlichen Zusammenhängen neben ebd., *passim*, zuletzt auch Oliver AUGÉ, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen 28), Ostfildern 2009.

58) Giorgio CHITTOLINI, Infeudazioni e politica feudale nel ducato Visconteo-Sforzesco, in: Quaderni Storici 19 (1972), S. 57–130; DERS., Città, comunità e feudi negli stati dell'Italia centro-settentrionale (secoli XIV–XVI), Mailand 1996; DERS., La formazione dello Stato regionale e le istituzioni del contado. Secoli XIV e XV, Mailand 2005. Vgl. auch Federica CENGARLE, Immagine di potere e prassi di governo. La politica feudale di Filippo Maria Visconti, Rom 2006.

59) Zur Investitur Giangaleazzo Viscontis vgl. Christoph DARTMANN, Die Ritualdynamik nichtlegitimer Herrschaft – Investituren in den italienischen Stadtstaaten des ausgehenden Mittelalters, in: Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hg. von Marion STEINICKE/Stefan WEINFURTER, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 125–136, hier S. 129–131.

60) CENGARLE, Immagine (wie Anm. 58), S. 11 f., 50–54.

zeitlichen Staates erfolgreich entzogen<sup>61)</sup>. Die auch hier noch einmal aufscheinende Kreativität im Einsatz feudo-vasallitischer Beziehungen wie auch ihr strategischer Ge- oder Missbrauch erklären sich sowohl im Hochmittelalter als auch in der Folgezeit letztlich nur durch die kontinuierliche Unsicherheit sozialer wie politischer Beziehungen in ebenso agonalen wie dynamischen Gesellschaften.

61) Jane W. BLACK, *Natura feudi haec est: Lawyers and Feudatories in the Duchy of Milan*, in: *English Historical Review* 109 (1994), S. 1150–1173.